

**Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
Ad-hoc-Arbeitsgruppe**

Informationsbereitstellung
nach dem
Umweltinformationsgesetz



Abschlussbericht * 20. Dezember 2005

Mitglieder der Arbeitsgruppe

Jörg-Peter Eckhold, Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest (Leitung)

Thomas Gabriel, Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost

Dr. Dorothe Herpertz, Bundesanstalt für Gewässerkunde

Dr. Gabriele Hornhardt, Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte

Dietmar Mothes, Bundesanstalt für Wasserbau, Fachstelle für Informationstechnik

Klaus Oettrich, Wasser- und Schifffahrtsdirektion West

Axel Orths, Wasser- und Schifffahrtsamt Cuxhaven

Barbara Schäfer, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Kai Schäfer, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Michael Seifert, Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	4
Dokumentenverzeichnis	4
0 Zusammenfassung	5
1 Einleitung	7
1.1 Veranlassung.....	7
1.2 Zielstellung	7
1.3 Grundsätzliche Fragen	8
2 Informationsbereitstellung auf Antrag	11
2.1 Allgemein.....	11
2.2 Handlungsempfehlung.....	12
2.3 Rechtliche Hinweise	13
2.4 Kostenerstattung	15
3 Aktive Informationsbereitstellung (Internet)	17
3.1 Allgemein.....	17
3.2 Priorisierung der einzustellenden Umweltinformationen	18
3.3 Informationsverbreitung bei Ausbauprojekten	20
4 Strukturelles und IT-Konzept	21
4.1 Grundzüge.....	21
4.2 Zielsetzung	22
4.3 Umsetzung	25
5 Umsetzungsvorschläge für Sofortmaßnahmen	33
Anlagen	35
Anlage 1 Auftrag gemäß Erlass vom 03.05.2005	35
Anlage 2 Erlass vom 23.02.2005	37
Anlage 3 Umweltinformationsgesetz.....	41
Anlage 4 Umweltinformationskostenverordnung.....	49
Anlage 5 Verfahrensablauf Anfragen-Beantwortung.....	51
Anlage 6 Sicherheitseinstellungen für PDF-Dokumente	57

Abkürzungen

BAW	Bundesanstalt für Wasserbau
BfG	Bundesanstalt für Gewässerkunde
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BWaStr	Bundeswasserstraßen
ELWIS	Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem
F-IT	Fachstelle für Informationstechnik bei der BAW, Ilmenau
IFG	Informationsfreiheitsgesetz
IMAGI	Interministerieller Ausschuss für Geoinformationswesen
ISO	International Organization for Standardization
LDAP	Lightweight Directory Access Protocol
OGC	Open Geospatial Consortium
UIG	Umweltinformationsgesetz
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte - Urheberrechtsgesetz
WDFÜ	Wasserstandsdatenfernübertragung
WSA/WNA	Wasser- und Schifffahrtsamt / Wasserstraßenneubauamt
WSD	Wasser- und Schifffahrtsdirektion
WSV	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

Dokumentenverzeichnis

Bericht der Expertengruppe „Entgelte und Abgabebedingungen für Geodaten“ *des Interministeriellen Ausschusses für Geoinformationswesen (IMAGI) vom 26. November 2002*

Erlass vom 07.04.2003 – EW 25/14.80.00-41/31 Va 03 – EG-Richtlinie 2003/4/EG vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG; Information über künftige Rechtsänderungen

Erlass vom 23.02.2005 – EW 25/EW 23/14.80.00-41 – Neufassung des Umweltinformationsgesetzes (*Anlage 2*)

Erlass vom 03.05.2005 – EW 23/14.80.30 – Umweltinformationsgesetz; Einrichtung einer ad hoc-Arbeitsgruppe „Informationsbereitstellung nach dem Umweltinformationsgesetz“ (*Anlage 1*)

Gesetz zur Neugestaltung des *Umweltinformationsgesetzes* und zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel vom 22. Dezember 2004 – BGBl 2004 I S. 3704 ff. (*Anlage 3*)

Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (*Informationsfreiheitsgesetz - IFG*) vom 5. September 2005 – BGBl 2005 I S. 2722 ff.

Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten - ABl. EG Nr. L156 vom 25.06.2003, S. 17 ff - siehe dazu Erlass vom 09.08.2005 – EW 25/ 14.80.00-2.2

Kostenerstattungsvorschrift (KEV) für die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (VV-WSV 12 09)

0 Zusammenfassung

Am 14. Februar 2005 ist das novellierte Umweltinformationsgesetz (UIG) in Kraft getreten. Gegenüber seiner bisherigen Fassung ist insbesondere der Katalog der Umweltinformationen deutlich erweitert worden und sind die informationspflichtigen Stellen zu einer aktiveren und systematischen Unterrichtung der Öffentlichkeit verpflichtet. Mit dem vorliegenden, im Auftrag der Dezernatsleiter M/N erstellten Bericht wird dargestellt, wie in der WSV eine jenen Anforderungen gerecht werdende Informationsbereitstellung nach dem UIG effektiv und Ressourcen schonend möglich ist.

In einem einleitenden Abschnitt werden Fragen von grundsätzlicher Bedeutung erörtert. So wird zum Beispiel deutlich, dass für die informationspflichtige Stelle die Frage, was **Umweltinformationen im Sinne des UIG** sind, in den Hintergrund rückt und im Zweifelsfall bei ihrer Beantwortung eine großzügige Auslegung vorzunehmen ist.

Eine wesentliche aus dem UIG resultierende Aufgabe für die informationspflichtigen Stellen ist die **Informationsbereitstellung auf Antrag**. In einem eigenen Abschnitt werden als sofort einsetzbare Werkzeuge eine Handlungsempfehlung in Form eines Ablaufdiagramms, zusätzliche rechtliche Hinweise, ebenso solche zur Kostenerstattung und in einem Anlagenenteil ein Verfahrensablauf-Schema mit Musterschreiben für die Wasser- und Schifffahrts- sowie Wasserstraßenneubauämter zur Verfügung gestellt.

Das UIG fördert und fordert zudem die **aktive Informationsbereitstellung** insbesondere über das Internet. Aufgrund des großen Umfangs der in der WSV erhobenen und vorgehaltenen Daten, die als Umweltinformationen im Sinne des UIG zur Verfügung zu stellen sind, wird empfohlen, dies in folgender Reihenfolge durchzuführen:

Priorität 1: Umweltinformationen nach dem § 10 UIG

Priorität 2: Umweltinformationen nach § 7

a) Informationen zur Erleichterung des Zugangs nach § 7

b) Umweltinformationen nach § 7 (in Verbindung mit § 2)

Priorität 3: Umweltinformationen nach § 2 Abs. 3 und Umweltinformationen, deren Veröffentlichung im Interesse der WSV liegt

Die Priorisierung innerhalb der Kategorien 2 b und 3 erfolgt in den Dienststellen unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten, wofür ihnen weitere Bewertungskriterien an die Hand gegeben werden.

Als ein weiterer Hauptbestandteil des Berichts wird das strukturelle und, hiermit eng verbunden, **IT-Konzept zur Informationsbereitstellung** in der WSV dargestellt. Wesentliche Elemente dieses Konzepts sind die Nutzung bereits vorhandener und in Umsetzung befindlicher IT-Verfahren, die Entwicklung einer einheitlichen Darstellungsstruktur sowie der Einsatz eines Metadaten-Managementsystems.

Hinsichtlich der **praktischen Umsetzung** wird ein schrittweises Vorgehen vorgeschlagen, das die Informationsbereitstellung nach dem UIG in der WSV bedarfs- und ressourcenabhängig ermöglicht. Bereits im *Ist-Zustand* erfüllt die WSV auf verschiedene Art und Weise Anforderungen des UIG hinsichtlich der aktiven (digitalen) Bereitstellung von Umweltinformationen. Mit *Sofortmaßnahmen* können zum einen die zentralen und dezentralen Dienste vernetzt, nutzbar und ggf. bekannter gemacht und zum anderen die verwaltungsseitigen Voraussetzungen zu einer effektiven, IT-gestützten Informationsbereitstellung geschaffen werden (Entwicklungsphase 1).

Ziel der Entwicklungsphase 2 ist der Aufbau einer alle Anforderungen des UIG erfüllenden *Basisstruktur*. Dazu ist vor allem eine einheitliche webbasierte Metadatenerfassung über eine Online-Erfassungsmaske zur Verfügung zu stellen. Ziel der Entwicklungsphase 3 ist der Aufbau eines zentral geführten und dezentral bestückten Umweltinformationsportals der WSV im Sinne einer anzustrebenden *Endstruktur*. Zum gegebenen Zeitpunkt kann innerhalb der Entwicklungsphase 3 bedarfs- und ressourcenabhängig über die Umsetzung von Teilschritten entschieden werden. Sollten Dienststellen bereits vor Umsetzung der Entwicklungsstufen 2 und 3 eine UIG-konforme weitergehende aktive Informationsbereitstellung betreiben (z. B. im Zusammenhang mit Ausbauvorhaben), so sind die oben dargestellten Strukturen als Rahmen bzw. Zielstellung zu berücksichtigen.

Die **IT-Basis** für eine optimierte Bereitstellung von Umweltinformationen in der WSV bilden

- eine WSV-weit einheitliche Erfassung von Umweltinformationen über Metadatenansätze,
- die zentrale Metadatenhaltung im WSV-Datenkatalog,
- die ausschließliche Nutzung des Content-Management-Systems (CMS) der WSV zum Aufbau eigener Webseiten mit Umweltinformationen,
- der modulare Aufbau aller beteiligten Komponenten,
- die einheitliche und ausschließliche Nutzerverwaltung über den Verzeichnisdienst der WSV (LDAP-Server),
- die technisch-inhaltliche Vernetzung von bestehenden Datenbanken, Informationssystemen und Portalen der WSV und die
- Einhaltung der Standards für die technische Kommunikation (ISO, OGC).

Der besonderen Bedeutung des in allen Dienststellen konsequent anzuwendenden Metadaten-Managements Rechnung tragend, wird empfohlen, den WSV-Dienststellen einen **Standard-Metadatenansatz** zur Verfügung zu stellen. Dieser wird derzeit von der F-IT in Abstimmung mit der BfG definiert. Bis zu seiner Vorlage voraussichtlich Anfang 2006 soll das Metadatenformat des WSV-Datenkatalogs Anwendung finden.

Den Abschluss des Berichts bildet eine Vorschlagsliste von **Sofortmaßnahmen zur Umsetzung** des entwickelten Konzepts (Entwicklungsphase 1) für die Dezernatsleiter M und N.

1 Einleitung

1.1 Veranlassung

Das Umweltinformationsgesetz (UIG) ist aufgrund einer entsprechenden EG-Richtlinie neu gefasst worden und am 14. Februar 2005 in Kraft getreten. Gegenüber seiner vorherigen Fassung ist insbesondere der Katalog der Umweltinformationen deutlich erweitert und der Anspruch auf den Zugang und das Verfahren zur Erlangung der Umweltinformationen im Interesse der Nachsuchenden weiter verbessert worden. Zudem haben nunmehr die informationspflichtigen Stellen die Öffentlichkeit aktiv und systematisch über die Umwelt zu unterrichten und hierbei zunehmend Mittel der elektronischen Kommunikation einzusetzen.

Es ist nicht originäre Aufgabe der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Umweltinformationen zu erheben und zu verbreiten. Doch werden zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten, sowie für Aus- und Neubauvorhaben ständig Daten über die Umwelt erhoben und bereits bisher in einem nicht unerheblichen Umfang in unterschiedlicher Art und Weise Interessenten zur Verfügung gestellt.

Vor dem Hintergrund der gestiegenen Anforderungen aus dem UIG, der potentiell großen Betroffenheit der WSV sowie der kurzfristigen Umsetzung des UIG haben die Dezernatsleiter M/N beschlossen, eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe *Informationsbereitstellung nach dem Umweltinformationsgesetz* einzurichten. Wesentliche Aufgabe der mit Erlass vom 3. Mai 2005 eingerichteten Arbeitsgruppe ist es, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Umweltinformationen schrittweise bedarfsgerecht bereitgestellt werden und für die aktive Bereitstellung einheitliche Strukturen innerhalb der WSV entwickelt werden. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Auftrag selbst in Anlage 1 verwiesen.

1.2 Zielstellung

Die Dezernatsleiter M/N formulieren mit ihrem Auftrag als Erwartungen zum einen eine Analyse der sich aus dem neuen Umweltinformationsgesetz ergebenden Anforderungen an die WSV und zum anderen darauf aufbauend die Entwicklung eines Umsetzungskonzepts zur Erfüllung dieser gesetzlichen Anforderungen. Zugleich haben sie in dem Auftrag implizit einen weiteren Empfängerkreis betont: die Dienststellen der WSV und hier insbesondere die vom Umweltinformationsgesetz vor allem betroffenen Ortsbehörden. Neben Vorschlägen zur örtlichen Realisierung des vor genannten Umsetzungskonzeptes sind daher konkrete Hinweise und Handlungsempfehlungen zu geben, die eine WSV-weit einheitliche, gesetzeskonforme Anwendung des UIG kurzfristig ermöglicht.

Auf der Grundlage ihres Auftrages und vor dem Hintergrund des Bedarfs verständigte sich die Arbeitsgruppe unter anderem auf folgende Ziele ihrer Arbeit:

- Entwicklung eines pragmatischen Konzepts zur Umsetzung unter möglichst weitgehender Verwendung bereits vorhandener Komponenten.
- Der Aufwand für die WSÄ/WNÄ soll möglichst gering bleiben.

- Im Spannungsfeld von vorgegebenen Zeitzielen und einer möglichst weitgehenden Entwicklung und Konkretisierung der Lösung ist im Zweifelsfall dem Zeitziel der Vorrang zu geben, damit die notwendigen ersten Schritte umgehend veranlasst werden können.

Dieser Bericht enthält zunächst im folgenden Abschnitt 1.3 eine Zusammenstellung von Hinweisen auf Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Problematik.

Das UIG sieht als die zwei wesentlichen Möglichkeiten des Informationszugangs die Informationsbereitstellung auf Antrag sowie die aktive Informationsbereitstellung via Internet vor. Diese für die WSV umzusetzen, enthalten die Abschnitte 2 und 3 entsprechende Lösungsvorschläge und konkrete Handlungsempfehlungen.

Im Abschnitt 4 wird als Entscheidungsgrundlage für die Dezernatsleiter M/N das strukturelle Konzept zur Informationsbereitstellung, dessen wesentlicher Bestandteil das IT-Konzept ist, beschrieben.

Den Abschluss des Berichts bilden Vorschläge für vor allem organisatorische Maßnahmen, die kurzfristig veranlasst, schnell und mit einem relativ geringen Aufwand zu einem hohen Umsetzungsgrad des Umweltinformationsgesetzes beitragen.

1.3 Grundsätzliche Fragen

Was sind Umweltinformationen?

Bereits die Novellierung des UIG mit der wesentlichen Erweiterung des Katalogs der Umweltinformationen, unter anderem um solche mittelbaren Bezugs zur Umwelt wie z. B. Kosten-Nutzen-Analysen, lässt den Wunsch des Gesetzgebers nach einer großzügigen Auslegung erkennen. In die gleiche Richtung weist das Informationsfreiheitsgesetz vom 5. September 2005 (Inkrafttreten am 1. Januar 2006) und die EG-Richtlinie über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme, deren Umsetzungsfrist am 25. Juni 2005 abgelaufen ist und deren Regelungen seitdem der unmittelbaren Anwendung zugänglich sind (RL 2003/35).

Aufgrund dieser Entwicklung rückt für die Verwaltung die Frage, was Umweltinformationen sind, in den Hintergrund. Im Zweifelsfall ist bei ihrer Beantwortung eine großzügige Auslegung vorzunehmen. Lediglich dort, wo die verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen Unterschiede bei ihrer Anwendung aufweisen sollten (z. B. Zugangsverfahren, Kosten), erlangt sie Bedeutung.

Die Kostenfrage

Für die Übermittlung der Informationen werden Gebühren und Auslagen gemäß der Umweltinformationskostenverordnung erhoben. Das UIG sieht hingegen keine Kostenerstattung für die Erhebung und Aufbereitung der Umweltinformationen vor, vielmehr soll der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden.

Im Gegensatz dazu hat die WSV bisher die von ihr erhobenen Daten (z. B. Peildaten) Dritten auf Anfrage in verschiedenen Aufbereitungsformen (z. B. Dateien, Peilpläne, Karten) gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt. Diesem Vorgehen liegt der Anspruch zugrunde, für die erbrachte Leistung eine angemessene Vergütung zu erlangen. Dem Vorteil der Einnahmen für den Bundeshaushalt steht als Nachteil zum einen der zusätzliche Verwaltungsauf-

wand für die Rechnungserstellung und die haushaltsseitige Abwicklung gegenüber, der die ohnehin knappen personellen Ressourcen der WSV für nicht originäre Aufgaben bindet. Zum anderen wird es immer schwieriger werden, zwischen einem möglichen kommerziellen Anliegen und einem reinen Interesse an der Umwelt zu unterscheiden. Eine kommerzielle Nutzung von Umweltinformationen lässt sich allein durch Unterlassungsklauseln nicht wirksam verhindern. Als Alternative zur Sicherung der Vermarktbarkeit der Daten bliebe die Möglichkeit, beantragte Umweltinformationen jeweils in geschützte PDF-Dateien oder dergleichen umzuwandeln und herauszugeben. Damit würde jedoch der oben beschriebene erhöhte Verwaltungsaufwand bei zweifelhafter Wirksamkeit noch mehr zunehmen.

Dem zuvor dargestellten betriebswirtschaftlichen Ansatz kann auch ein volkswirtschaftlicher Ansatz vorgezogen werden, wie er zum Teil in den USA und einigen Commonwealth-Staaten Anwendung findet. Diesem liegt der Gedanke zugrunde, dass die Erhebung und Aufbereitung der Daten bereits einmal durch den Steuerzahler bezahlt wurden und die kostenlose Abgabe darüber hinaus auch ein Beitrag des Staates sein kann, das Wachstum der Wirtschaft zu fördern und damit wieder allen Bürgern zugute zu kommen. Zudem würde solcherart der finanzielle Ausgleich in den staatlichen Kassen in Form von Steuereinkünften erreicht werden.

Die Frage, welcher Ansatz – auch angesichts des gesetzlich gewollten immer großzügigeren Umgangs mit den Daten – künftig zum Tragen kommen soll, konnte und sollte von der Arbeitsgruppe nicht geklärt werden.

Wie ist die Nachfragesituation in der WSV bisher?

Auf der Grundlage des bisherigen Umweltinformationsgesetzes wurden in den WSÄ und WNÄ relativ selten Informationen über die Umwelt nachgefragt. Insbesondere wurde Auskunft – häufig auch ohne ausdrücklichen Bezug auf das UIG – über gewässerkundliche Daten erbeten. Nachgefragt wurden unter anderem auch Topografiedaten, Unterlagen im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeits- und ähnlichen Untersuchungen und Beweissicherungsberichte. Baggerdaten und Schifffahrtsstatistiken wurden zum Teil ebenfalls sehr detailliert nachgefragt.

Im Wesentlichen setzten sich die Anfragenden zusammen aus

- Universitätsinstitute und Planungsbüros,
- Umweltverbände sowie
- an Fachfragen interessierte Bürger.

Es ist damit zu rechnen, dass insbesondere Bürger und Umweltverbände von den erweiterten rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch machen werden.

2 Informationsbereitstellung auf Antrag

2.1 Allgemein

Mit der Novellierung des UIG wurde das Verfahren der Informationsbereitstellung im Interesse der Nachfragenden weiter ausgestaltet (vgl. Erlass vom 23.02.2005, Anlage 2). Insbesondere die Ausweitung der Begriffsdefinition *Umweltinformation* und die Verkürzung der Bearbeitungsfristen erhöhen die Anforderungen an die informationspflichtigen Stellen. Zugleich ermöglicht und fördert das UIG eine formlose, d. h. „unbürokratische“ Bearbeitung von Anfragen. Die Bereitstellung von Informationen mittels elektronischer Kommunikationsmittel wird ausdrücklich erwähnt. Beispielsweise ist mit dem Anhängen der entsprechenden Datei an eine Antwort-E-Mail bereits dem UIG angemessen Genüge getan. Ein noch geringerer Aufwand ist erforderlich, wenn auf Veröffentlichungen im Internet verwiesen werden kann. Insofern kommt auch deswegen der aktiven Informationsbereitstellung über das Internet (Abschnitt 3) eine besondere Bedeutung zu.

Im Abschnitt 2.2 werden Handlungsgrundsätze für die Informationsbereitstellung in Form eines Ablaufdiagramms mit ergänzenden Hinweisen zur Verfügung gestellt. Sie sind bewusst so allgemein gefasst worden, dass ihre sinngemäße Anwendung auf den jeweiligen Einzelfall möglich ist. Ergänzt werden diese Handlungsgrundsätze durch eine Vorgangsvorlage mit Musterschreiben, die in elektronischer Form anzuwenden empfohlen wird (Anlage 5).

Darüber hinaus werden in zwei weiteren Abschnitten rechtliche Hinweise sowie Erläuterungen zur Kostenerstattung gegeben.

2.2 Handlungsempfehlung

Handlungsempfehlung für Anträge nach dem UIG				
Ablauf	Nr.	Tätigkeit	UIG	Erläuterung
<pre> graph TD A[Antrag] --> D1{1} D1 -- ja --> B2[2] D1 -- nein --> B4[4] B2 --> D3{3} D3 -- ja --> D5{5} D3 -- nein --> B4 D5 -- ja --> B8[8] D5 -- nein --> B6[6] B8 --> D7{7} D7 -- ja --> B10[10] D7 -- nein --> B9[9] B9 --> B10 </pre>	0	Antrag geht ein: Monatsfrist beginnt Verfahrensablauf festlegen	§ 3 (3)	Jede Anfrage nach Informationen ist grundsätzlich wie ein Antrag nach dem UIG zu behandeln. Ausnahmefall ist die Abgabe von Informationen im Wege kostenfreier Amtshilfe. Die Darstellung des Verfahrensablaufs stellt eine Hilfe für die Bearbeiter dar, damit die Anfragen in allen Dienststellen gleichzeitig behandelt werden.
	1	Zuständigkeitsprüfung	§ 4 (3)	Grundsätzlich sind die WSÄ zuständig. Die Aufgabe ist einem Dienstposten zuzuweisen. Bei Anfragen an die WSD prüft diese, ob sie die Anfrage selbst beantwortet oder sie weiterleitet. Die Zuständigkeitsprüfung beinhaltet die Frage, ob die gewünschten Informationen im Zuständigkeitsbereich erhoben wurden. Ein Hinweis auf oder Weiterleitung an die zuständige Stelle, auch wenn die Informationen vorliegen, soll sicherstellen, dass die neuesten Daten weitergegeben werden, oder aber der Urheberschutz beachtet wird.
	2	Absage, ggf. mit Hinweis auf die zuständige Stelle	§ 4 (3)	
	3	Handelt es sich um Umweltinformationen (UI) ? und/oder müssen die Informationen herausgegeben werden ?	§ 2 (3) § 8 § 9	Die Prüfung auf Umweltrelevanz der gewünschten Informationen sollte nicht zu eng ausgelegt werden. Als UI kommen u.a. in Betracht: hydrologische-, Temperatur-, Sauerstoff-, Sediment-, Topografie-, Bagger-, Beweissicherungs- und sonstige Messdaten, Hydraulische Gutachten, Verwendung von Baustoffen, Probeentnahmen, Wirtschaftliche Annahmen, Kosten-Nutzen-Analysen, Trassenführungen, Planfeststellungsbeschlüsse, Umweltverträglichkeitsuntersuchungen, Bundesverkehrswegeplan etc. Nicht unter den Umweltbegriff fallen technische Details, wie z.B. Konstruktionszeichnungen von Anlagen, Statiken, Kosten für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen u.ä. Liegen für die UI selbst keine Ablehnungsgründe vor, befinden sie sich jedoch innerhalb von Unterlagen, für die Ablehnungsgründe gelten, kann keine Akteneinsicht gewährt werden.
	4	Absage wegen fehlender Umweltrelevanz oder anderer Gründe	§ 5 § 6	Bei Versagen der Auskünfte erfolgt ein Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung
	5	Liegen die Informationen digital vor ?	§ 7	Vielefach liegen bereits digitale Daten vor. Analoge Daten müssen für eine Anfrage <u>nicht</u> digitalisiert werden.
	6	Akteneinsicht wird gewährt	§ 3 (2)	Das Heraussuchen von Informationen aus unterschiedlichen Akten kann sehr zeitaufwendig sein. Hier muss geprüft werden, ob es nicht sinnvoller ist, dem Antragsteller die Akten in einem Raum im Amt zur Verfügung zu stellen. Der Antragsteller wird darüber informiert, innerhalb welcher Geschäftszeiten er die Akten einsehen kann, an wen er sich im Amt wenden soll und über die Kosten für Kopien, die er evtl. machen möchte. Der Datenschutz ist zu gewährleisten !
	7	Sind die Daten im Internet verfügbar ?	§ 7	
	8	Hinweis auf das Internet	§ 10 (4)	
	9	Antragsteller über Terminverlängerung und Kosten informieren	§ 12	Bei Bedarf, wenn Informationen, die weder über Internet noch über Akteneinsicht verfügbar gemacht werden konnten, sehr umfangreich und aufwändig zusammen zu stellen sind.
10	Informationen bereitstellen		Kosten für Informationen für deren Zusammenstellung erhebliche Zeit aufgewendet werden musste, sind in Rechnung zu stellen.	

2.3 Rechtliche Hinweise

Grundlegende rechtliche Erläuterungen zum UIG in der neuen Fassung enthält der Erlass EW 25 / EW 23 / 14.80.00-41 vom 23.02.2005 (Anlage 2). Ergänzend hierzu werden nachfolgende Hinweise gegeben:

Antragsteller kann jede natürliche und juristische Person des Privatrechts sein. Somit können auch Vereine, Verbände und Firmen den Informationszugang nach UIG für sich beanspruchen.

Für die **Antragstellung** ist die Darlegung eines rechtlichen Interesses nicht erforderlich. Der Zugang erfolgt voraussetzungslos. Ein Antragsteller kann sich mit seinem Informationsanspruch nicht direkt an von der WSV beauftragte Firmen wenden. Diese sind nicht auskunftspflichtig.

Eine Unterstützung durch die WSV sollte bei der Antragstellung gewährt werden, sofern der Antrag zu ungenau ist. Die Aufforderung zur Präzisierung soll zügig, muss jedoch innerhalb eines Monats erfolgen (§ 4 Abs. 2). Ein neuer Fristenlauf beginnt erst nach Präzisierung des Antrags. Falls der Antrag dann immer noch zu ungenau bleibt, ist der Antrag gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 5 abzulehnen.

Der **Anspruch auf Informationen** bezieht sich nur auf solche, die bei einer Behörde vorhanden sind. Die Behörde trifft somit keine Datenbeschaffungspflicht.

Die Entscheidung über die **Art der Informationsbereitstellung** erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Das Auswahlermessen besteht nur zwischen solchen Informationsmitteln, die dieselbe Informationseignung besitzen. Zu berücksichtigen ist dabei der zu erwartende Arbeitsaufwand für die Informationsbereitstellung im Verhältnis zu der personellen und sächlichen Ausstattung der Behörde und ihrer gegenwärtigen Arbeitsbelastung. Außerdem soll die Behörde im Hinblick auf die Ausschluss- oder Beschränkungstatbestände flexibel handeln können. Gegebenenfalls muss die von einem Antragsteller gewünschte Akteneinsicht zugunsten einer Auskunft oder der Übermittlung von Aktenkopien abgelehnt werden, wenn die Einsicht in die Akten deren aufwändige oder praktisch gar nicht zu leistende Entfernung von Unterlagen voraussetzt, die aus Gründen öffentlicher oder privater Belange nicht zur Verfügung gestellt werden dürfen.

Andererseits ist auch der Aufwand für den Antragsteller zu beachten. Für einen entfernt wohnenden Antragsteller kann die Einsicht in die Behördenakten unzumutbar sein, so dass sich eine Auskunft oder die Übersendung von Aktenauszügen anbieten kann. Über die Eignung eines Informationsmittels entscheidet zwar grundsätzlich die Behörde. Allerdings kommt mit Blick auf den Zweck der Umweltinformationsrichtlinie den Wünschen des Antragstellers besondere Bedeutung bei der Ermessensausübung zu.

Die **Ablehnung eines bestimmten Informationszugangs** darf nur dann zugunsten eines anderen (im Wesentlichen gleich geeigneten) Informationsmittels erfolgen, wenn es dafür gewichtige Gründe gibt, etwa deutlich höheren Verwaltungsaufwand. Bei Vorlage der Information in digitaler Form reicht in der Regel die Bereitstellung der Information durch E-Mail, Verweis auf die Fundstelle im Internet oder dergleichen aus, da jede andere Art der Informationsbereitstellung einen erheblich höheren Aufwand bedeutet.

Die möglichen **Ablehnungsgründe** sind in den §§ 8 und 9 UIG benannt. Als solche kommen u. a. in Betracht:

Gefährdungstatbestände

Der Fall des § 8 Abs. 1 Nr. 1 beinhaltet unter anderem Sabotage und terroristische Angriffe auf die Infrastruktur der WSV.

Vertraulichkeit von Beratungen

Mit dem Ablehnungsgrund nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 sollen eine unbefangene Meinungsbildung und freier Meinungs-austausch innerhalb von und zwischen Behörden sowie eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung der Behörde sichergestellt werden. Allerdings sind auch während laufender Beratungen schon vorliegende Unterlagen wie beispielsweise abgeschlossene Gutachten herauszugeben: Die erstrebte Kontrollmöglichkeit behördlicher Maßnahmen im Bereich des Umweltschutzes durch den Bürger ginge verloren, wenn nahezu alle behördlichen Akten und Informationen während des laufenden Verfahrens unter den Ausschlussstatbestand fallen würden.

Ermittlungsverfahren, Gerichtsverfahren

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 sind Umweltinformationen während eines Gerichts- oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens hinsichtlich aller Daten ausgeschlossen, die Gegenstand des anhängigen Verfahrens sind. Unterlagen aus Prozessakten fallen unter den Ausschlussstatbestand.

Missbrauch

Der Ablehnungsgrund des offensichtlichen Missbrauchs im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 ist nach den Umständen zu ermitteln. Anhaltspunkte dafür können massenhafte Anfragen oder offensichtliche Verzögerungstaktik sein.

Behördliche Interna, laufende Verfahren

§ 8 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4 dienen dem Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses. Mitteilungen sowie noch nicht abgeschlossene Vorgänge, die Entscheidungen vorbereiten, unterliegen dem Ausschlussstatbestand. Nicht geschützt dagegen sind in diesem noch nicht abgeschlossenen Bereich einzelne abgrenzbare Teile, wie zum Beispiel Gutachten etc.

Datenschutz

Bei dem Ablehnungsgrund gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 ist dem Schutz privater Belange, unter anderem dem Datenschutz, grundsätzlich der Vorrang einzuräumen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Freigabe überwiegt. Beispielsweise sind Planfeststellungsbeschlüsse nicht in jedem Fall anonymisiert. Vor der Entscheidung über die Weitergabe der Information ist es erforderlich, die von einer Informationsweitergabe betroffenen Dritten anzuhören und eine Einwilligung zu erwirken. Bei fehlender Einwilligung kann es notwendig sein, Daten zu schwärzen. Die Herausgabe von Informationen kann dann verweigert werden, wenn die Anonymisierung nicht zu leisten ist oder die Daten untrennbar mit den erbetenen Informationen vermischt sind. Sofern ein öffentliches Interesse an der Bekanntgabe besteht, beispielsweise bei Umweltkatastrophen, ist eine Güterabwägung mit dem Datenschutzinteresse des Betroffenen vorzunehmen. Juristische Personen des Privatrechts, wie zum Beispiel Aktiengesellschaften, können den Schutz personenbezogener Daten nicht beanspruchen.

Schutz geistigen Eigentums

Der Ablehnungsgrund im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 dient dem Schutz eines Unternehmens im Hinblick auf sein wirtschaftlich werthaltiges geistiges Eigentum. Demzufolge hat der Urheber gegenüber der Behörde Anspruch darauf, dass eine Preisgabe von Informationen diesbezüglich nur mit seinem Einverständnis erfolgen darf. Daher soll schon bei Vertragsabschluss mit dem Auftragnehmer dessen Einverständnis eingeholt werden, dass eine Weiter-

gabe gemäß UIG erfolgen kann (siehe VV-WSV 2108 Teil 5 Anlage 2). Diese Freigabe darf nicht mit Kosten zu Lasten der WSV verbunden sein.

Die WSV erwirbt das ausschließliche Nutzungsrecht an den beauftragten geistigen Werken. Hierauf ist bei der Gewährung und Verbreitung von Umweltinformationen in einer Abgabeklausel hinzuweisen. Wird dieses Nutzungsrecht verletzt, entstehen zivilrechtliche Ansprüche auf Schadensersatz und Bereicherungsausgleich wegen Verletzung des Urheberrechtes. Die kommerzielle Nutzung der zur Verfügung gestellten Informationen wird durch folgende Abgabeklausel untersagt: „Die Ihnen zur Verfügung gestellten Dokumente sind urheberrechtlich geschützt. Eine gewerbliche Verwertung dieser Dokumente oder von Teilen hieraus ist untersagt. Jede Zuwiderhandlung verpflichtet zu Schadensersatz (§ 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG) und kann als Straftat mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe geahndet werden (§§ 106 Abs. 1, 108 a Abs. 1 UrhG).“

Schutz interner Informationen im Wirtschaftsbetrieb

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 kann Akteneinsicht unter anderem auch dann verwehrt werden, wenn die Informationen, auf die sich der Umweltinformationsanspruch bezieht, mit anderen Informationen vermischt sind, die Betriebsinterna betreffen und ihrerseits dem Informationsanspruch nicht unterliegen.

2.4 Kostenerstattung

Die Umweltinformationskostenverordnung geht als aufgrund des UIG erlassene Rechtsverordnung der Kostenerstattungsvorschrift VV-WSV 12 09 für die WSV (KEV) vor. Die KEV ist nicht anzuwenden, soweit Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen der Dienststellen der WSV nach bestimmten Kosten- oder Gebührenordnungen zu erheben sind (1.1 Abs. 2 b der KEV). Für die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen nach dem UIG sind nur die einschlägigen Regelungen im UIG und die Umweltinformationskostenverordnung - UIGKostV (Anlage 4) anzuwenden.

Nach § 12 Abs. 1 UIG kostenfrei sind die Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 und 2 UIG (Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen, zunehmende Digitalisierung der Umweltdaten, Benennen von Ansprechpartnern usw.) und die Unterrichtung nach den §§ 10 und 11 UIG (aktive Umweltinformation, Umweltbericht der Bundesregierung).

Hinsichtlich der **Informationsbereitstellung auf Antrag** regelt § 12 Abs. 1 UIG, dass die Erteilung von mündlichen und einfachen schriftlichen Auskünften sowie die Einsichtnahme vor Ort kostenfrei sind. Eine schriftliche Auskunft ist als einfach und damit kostenfrei einzuordnen, wenn der Zeitaufwand für die Bearbeitung des Antrages einen halben Stunde nicht übersteigt. In allen anderen Fällen sind Kosten zu erheben. § 12 Abs. 2 UIG legt fest, dass die Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so zu bemessen sind, dass der Informationsanspruch wirksam durchgesetzt werden kann. D. h. die Gebühren dürfen nicht so hoch sein, dass der Informationssuchende abgeschreckt wird. Es werden Gebührenobergrenzen von 250 und 500 Euro festgelegt, die sich nach dem mit der Informationsbereitstellung verbundenen Aufwand ausrichten (vgl. Anlage 4, Teil A. *Gebühren*).

Zur **Ermittlung der Höhe** der Gebühren ist die aufgewendete Arbeitszeit mit den Personalkostensätzen für nachgeordnete Bundesbehörden, die jährlich vom BMF aktualisiert und vom BMVBS per Erlass u. a. für die WSV eingeführt werden, zu multiplizieren. Liegt die Gebühr über dem in Anlage 4 Teil A. *Gebühren* genannten Höchstsatz, so ist letzterer anzusetzen. Die Höhe der zu erstattenden Auslagen wird gemäß Anlage 4 Teil B. *Auslagen* ermittelt.

Die zu erstattenden Kosten ergeben sich aus der Summe der ermittelten Gebühren und Auslagen. Wegen des mit der Rechnungsstellung sowie mit der Kontrolle und Einnahme der Zahlungen verbundenen Verwaltungsaufwandes sind die anfallenden Kosten erst ab einem Gesamtbetrag von 50 € zu erheben.

3 Aktive Informationsbereitstellung (Internet)

3.1 Allgemein

Das Umweltinformationsgesetz fordert in § 7 Abs. 1, dass die beteiligten Stellen Maßnahmen ergreifen, die die Verbreitung von Umweltinformationen mittels elektronischer Kommunikationsmittel und eine Datenhaltung in Datenbanken zum Ziel haben. Die Verbreitung unter Nutzung des Internets bietet sich als die wirtschaftlichste Form, den Verpflichtungen des UIG gerecht zu werden, an. Auch reicht nach § 3 Abs. 2 UIG zur Vermeidung eines höheren Verwaltungsaufwandes ein Verweis auf die Fundstelle im Internet aus, um den Informationsanspruch zu erfüllen.

Die aktive Verbreitung der Umweltinformationen ist eine neue Aufgabe für die WSV. Zwar hat sie auch bisher als Dienstleister ausgewählte Informationen über die Umwelt über das Internet zur Verfügung gestellt (z. B. Wasserstände), aber die geforderte systematische Verbreitung der Informationen stellt eine neue Qualität dar.

Eine wichtige Frage für die Dienststellen der WSV ist, welche Informationen mit welcher Dringlichkeit in das Internet einzustellen sind. Deshalb wird im Abschnitt 3.2 eine Methode zur Priorisierung der Umweltinformationen zur Verfügung gestellt, die sich zum einen an den unterschiedlichen Erfordernissen des UIG und zum anderen an dem Bedarf der jeweiligen Dienststelle orientiert. Sie soll den beteiligten Stellen der WSV ein einheitliches Vorgehen bei der Umweltinformationsbereitstellung ermöglichen. Im Abschnitt 3.3 wird auf die Informationsverbreitung im Zusammenhang von Ausbauprojekten eingegangen.

Da das WSV-weit abgestimmte einheitliche IT-Konzept eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung des UIG ist, wird dies gesondert in dem nachfolgenden Abschnitt 4 behandelt.

3.2 Priorisierung der einzustellenden Umweltinformationen

Aus dem UIG ergibt sich grundsätzlich eine Einteilung der einzustellenden Informationen in drei Prioritäten:

Priorität 1: Umweltinformationen nach dem § 10 UIG

Mit Priorität 1 sind sämtliche Umweltinformationen, die nach § 10 aktiv und systematisch über elektronische Kommunikationsmittel zu verbreiten sind, einzustellen. Eine Pflicht zur Bereitstellung über elektronische Kommunikationsmittel besteht nur für Daten, die nach dem 14. Februar 2005 erhoben wurden, es sei denn, die Daten liegen digital vor (§ 10 Abs. 3 Satz 3).

Art der Umweltinformation	UIG §	Zuständigkeit
Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der <i>Überwachung von Tätigkeiten</i> , die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken	§ 10 Abs. 2 Nr. 4	WSA, WNA (WSD)
Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der <i>Umweltauswirkungen</i> nach den §§ 11 und 12 UVPG und Risikobewertungen im Hinblick auf Umweltbestandteile *	§ 10 Abs. 2 Nr. 6	WSA, WNA, WSD
Im Falle einer <i>unmittelbaren Bedrohung</i> der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt sämtliche Informationen, die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen	§ 10 Abs. 5	Havariekommando, WSA, WNA (WSD)
<i>Zulassungsentscheidungen</i> , die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und Umweltvereinbarungen *	§ 10 Abs. 2 Nr. 5	WSD
Wortlaut von völkerrechtlichen <i>Verträgen</i> sowie <i>Rechtsvorschriften</i> von Bund, Ländern oder Kommunen über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt	§ 10 Abs. 2 Nr. 1	BMVBS
<i>Politische Konzepte</i> sowie Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt	§ 10 Abs. 2 Nr. 2	BMVBS
<i>Berichte über den Stand der Umsetzung</i> von Rechtsvorschriften sowie Konzepten, Plänen und Programmen nach den Nummern 1 und 2 des § 10 (2) Nr. 3)	§ 10 Abs. 2 Nr. 3	BMVBS

* Angabe der Fundstellen genügt

Priorität 2: Umweltinformationen nach § 7

Zu den Umweltinformationen mit Priorität 2 gehören Informationen nach § 7, deren Zugänglichkeit durch das Ergreifen geeigneter Maßnahmen zunehmend über elektronische Kommunikationsmittel und unter Nutzung von Datenbanken zu gewährleisten ist. Innerhalb dieser Kategorie ist nochmals zu unterscheiden in Informationen, die den Zugang zu den Umweltinformationen erleichtern (a) sowie die eigentlichen Umweltinformationen (b).

a) Informationen zur Erleichterung des Zugangs nach § 7

Den an Umweltinformationen Interessierten ist der Zugang zu den Informationen zu erleichtern. Dazu sind unter anderem die in nachfolgender Tabelle genannten Informationen zur Verfügung zu stellen. Wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung ist ihnen eine höhere Priorität zuzuordnen als den in 2 b benannten Umweltinformationen.

Art der Zugangserleichterung	UIG §	Zuständigkeit
Benennung von <i>Auskunftspersonen</i> oder Informationsstellen	§ 7 Abs. 2 Nr. 1	WSA , WNA, WSD, BAW, BfG, BMVBS, Havari-ekommando
Veröffentlichung von Verzeichnissen über <i>verfügbare Umweltinformationen</i>	§ 7 Abs. 2 Nr. 2	WSA , WNA, WSD, BAW, BfG, BMVBS, Ha-variekommando
Veröffentlichung von Informationen über <i>behördliche Zuständigkeiten</i>	§ 7 Abs. 2 Nr. 4	BMVBS

b) Umweltinformationen nach § 7 (in Verbindung mit § 2)

Art der Umweltinformation	UIG §	Zuständigkeit
<i>Zustand</i> von Umweltbestandteilen	§ 2 Abs. 3 Nr. 1	WSA, WNA
<i>Faktoren</i> wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzung von Stoffen in die Umwelt	§ 2 Abs. 3 Nr. 2	WSA, WNA, BMVBS
<i>Maßnahmen</i> oder <i>Tätigkeiten</i> , die a.) sich auf die Umwelt nach Nr. 1 oder Nr. 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken. b.) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nr. 1 bezwecken	§ 2 Abs. 3 Nr. 3	WSA, WNA, (WSD)
<i>Kosten-Nutzen-Analysen</i> oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 verwendet werden	§ 2 Abs. 3 Nr. 5	BMVBS, WSD, WSA, WNA

Priorität 3: Umweltinformationen nach § 2 Abs. 3 und Umweltinformationen, deren Veröffentlichung im Interesse der WSV liegt

Alle in den Tabellen 1 und 2 b genannten Umweltinformationen, die vor dem 14. Februar 2005 erhoben wurden und noch nicht in elektronischer Form vorliegen, sollen mit Priorität 3 in das Netz eingestellt werden, wenn ihre Verbreitung mit elektronischen Kommunikationsmitteln im Interesse der WSV liegt und wirtschaftlich vertretbar ist.

Sollte aufgrund häufiger Anfragen nach Umweltinformationen der Priorität 3 die Notwendigkeit bestehen, die Daten möglichst umgehend bereitzustellen, so kann die bereitstellende Stelle die Umweltinformationen auch mit Priorität 2 b bearbeiten.

Die Priorisierung innerhalb der Kategorien 2 b und 3 erfolgt durch die jeweils zuständige informationspflichtige Stelle. Hierbei können aufgrund unterschiedlicher Schwerpunkte in den

Dienststellen Unterschiede bei der Festlegung der Prioritäten auftreten. Es sind folgende Bewertungskriterien zu berücksichtigen:

- Bedarf einer Bereitstellung im Internet (Nachfragesituation)
- Verbreitungsgrad gleichartiger Daten innerhalb der WSV
- Aufwand der Bereitstellung im Internet
- Nutzen der Bereitstellung im Internet für die WSV

3.3 Informationsverbreitung bei Ausbautvorhaben

Das Umweltinformationsgesetz schreibt in § 10 die aktive Unterrichtung der Öffentlichkeit vor. Zu den aktiv zu verbreitenden Umweltinformationen zählen zumindest Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken. Weiterhin ist explizit die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach den §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Risikobewertungen im Hinblick auf Umweltbestandteile nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG genannt.

Kernbereiche der aktiven Informationsbereitstellung bei Ausbautvorhaben sind somit die Informationen nach dem UVPG, der Planfeststellungsbeschluss sowie die daraus resultierenden Beweissicherungsmaßnahmen.

Hierbei gilt der Grundsatz, dass die Informationen für die Öffentlichkeit in verständlicher Darstellung und leicht zugänglichen Formaten bereitgestellt werden (geschützte PDF-Dokumente, HTML-Dokumente). Die Bereitstellung der Unterlagen hat dabei bereits während des laufenden Verfahrens zu erfolgen, soweit es sich z.B. um abgeschlossene Gutachten handelt (vgl. Abschnitt 2.3).

Aufgrund des Umfangs der bereitzustellenden Informationen bei umfangreichen Baumaßnahmen kann es erforderlich sein, eine eigenständige Internetpräsenz aufzubauen, die die Informationen zentral für die Öffentlichkeit bereitstellt. Der inhaltliche Aufbau der Internetpräsenz hängt dabei von der Art und dem Umfang des Ausbautvorhabens sowie der festgelegten Beweissicherungsauflagen ab.

Informationen, die aufgrund von Ausbautvorhaben für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, sind von den zuständigen Neubauämtern bereitzustellen. Es ist sicherzustellen, dass die Bereitstellung entsprechend dem IT-Konzept erfolgt und in die WSV Struktur integriert ist. Entscheidend, vor allem im Hinblick auf die spätere Übergabe der Informationen an das Unterhaltungsamt, ist die Verwendung des Content-Management-Systems (CMS) der WSV und die Bereitstellung von Metadaten im WSV-Datenkatalog. Die Übergabe der im Rahmen des Umweltinformationsgesetzes für die Öffentlichkeit bereitgestellten Informationen an das Unterhaltungsamt erfolgt durch eine Änderung der zentralen Rechtevergabe entsprechend dem IT-Konzept.

4 Strukturelles und IT-Konzept

4.1 Grundzüge

Nach dem UIG lässt sich die Informationsbereitstellung grundsätzlich unterscheiden in eine Informationsbereitstellung auf Antrag sowie in eine aktive Informationsverbreitung. Zwischen diesen beiden Kategorien sind die Übergänge fließend. In den jeweiligen Dienststellen sind einheitliche Maßnahmen zu ergreifen, die beide Formen der Informationsbereitstellung berücksichtigen.

Nachfolgend werden diese Maßnahmen beschrieben und in einem Konzept verankert, das sich insbesondere an folgenden Prinzipien orientiert:

- modularer Aufbau
- schrittweise Verbesserung der Informationsbereitstellung nach dem UIG
- möglichst geringer Ressourceneinsatz
- Nutzbarkeit der Anwendung für andere WSV-Aufgaben (Schaffung von Mehrwert)

Ausgehend vom Ist-Zustand werden dazu 3 Entwicklungsphasen definiert, in denen bedarfs- und ressourcenabhängig das Verfahren zur Informationsbereitstellung nach dem UIG evolutionär entwickelt werden kann:

Ist-Zustand

Entwicklungsphase 1 - Sofortmaßnahmen

Entwicklungsphase 2 - Basisstruktur

Entwicklungsphase 3 - Endstruktur

Wesentliche Elemente dieses Konzepts sind die Nutzung bereits vorhandener und in Umsetzung befindlicher IT-Verfahren, die Entwicklung einer einheitlichen Darstellungsstruktur sowie der Einsatz eines Metadaten-Managementsystems.

Den Metadaten, d. h. den Informationen über die Informationen kommt bei der Umsetzung des UIG eine besondere Bedeutung zu. In der WSV ist ein einheitliches, am Bedarf orientiertes Konzept der Erzeugung und Verwaltung der Metadaten aufgrund der exponential zunehmenden digitalen Daten ohnehin erforderlich. Insofern kann dieses allgemeine Konzept, ergänzt um die Aspekte des UIG, sinnvoll zur Umsetzung des UIG eingesetzt werden. Umgekehrt trägt die gesetzliche Verpflichtung zu einer zügigen Umsetzung des UIG und damit des Metadaten-Managementkonzepts zu einer schnellen Verbesserung der Aufgabenerledigung in der WSV allgemein bei.

Nachfolgend wird das strukturelle Grundkonzept für die aktive Informationsbereitstellung über das Internet beschrieben. Wesentlicher Bestandteil des Grundkonzeptes ist das hier vorgestellte IT-Konzept.

4.2 Zielsetzung

Die Basis für eine optimierte Bereitstellung von Umweltinformationen in der WSV gemäß UIG bilden

- eine WSV-weit einheitliche Erfassung von Umweltinformationen über Metadatenätze,
- die zentrale Metadatenhaltung im WSV-Datenkatalog,
- die ausschließliche Nutzung des Content-Management-Systems (CMS) der WSV zum Aufbau eigener Webseiten mit Umweltinformationen,
- der modulare Aufbau aller beteiligten Komponenten,
- die einheitliche und ausschließliche Nutzerverwaltung über den Verzeichnisdienst der WSV (LDAP-Server),
- die technisch-inhaltliche Vernetzung von bestehenden Datenbanken, Informationssystemen und Portalen der WSV und die
- Einhaltung der Standards für die technische Kommunikation (ISO, OGC).

Internetseiten

Grundsätzlich verfügen die Dienststellen über eine eigene Homepage. Dienststellen, die noch keine Homepage eingerichtet haben, können ebenfalls UIG-konform Umweltinformationen aktiv zur Verfügung stellen, in dem jeweils übergeordnete Homepages (wsd-x.de / wsv.de / Portale des Bundes) dafür eingesetzt werden.

Neben den Internetauftritten der Dienststellen wird der gemeinsamen Seite **wsv.de** für die Informationsbereitstellung nach dem UIG eine besondere Bedeutung beigemessen. Auf wsv.de sollen vor allem allgemeine Informationen, Services, rechtliche Hinweise u. dgl. angeboten, damit zentral und einheitlich gepflegt und so die einzelnen Dienststellen entlastet werden.

Eine einheitliche Information über die Umweltinformationen in der WSV gibt es derzeit weder für einen externen Nutzer noch bei einer internen Recherche. Ein hoher Rechercheaufwand bei Anfragen sowie für interne dienstliche Zwecke ist häufig die Folge. Informationen an den Grenzen der Zuständigkeitsbereiche der Dienststellen sowie die Schnittstellen Unterhaltung/Neubau sind hiervon besonders betroffen. Eine Verbesserung des Informationsflusses zwischen den Dienststellen und damit eine Reduktion des Aufwandes für die interne Informationsrecherche sowie externe Informationsbereitstellung kann durch eine optimierte digitale Bereitstellung von Umweltinformationen erzielt werden. Eine präsente, leicht zugängliche aktive Bereitstellung der Umweltinformationen über das Internet hilft zudem, die Anzahl individueller Anfragen an die Dienststellen zu reduzieren. Darüber hinaus kann eine inhaltlich und technisch einheitliche aktive Bereitstellung von Umweltinformationen zur positiven Selbstdarstellung der WSV beitragen.

Metadaten-Management

Um die aktive, digitale Form der Bereitstellung von Umweltinformationen zu ermöglichen, ist in allen Dienststellen (und insbesondere in denen ohne eigene Homepage) die konsequente Anwendung des nachfolgend beschriebenen Metadaten-Managements erforderlich.

Alle digital verfügbar zu machenden Umweltinformationen sind in standardisierter Form zu beschreiben. Diese beschreibenden Informationen werden als Metadaten bzw. Metainformationen bezeichnet. Sie beschreiben das Was, Wer, Wann, Wo, Wie einer Umweltinformation.

Mit Hilfe der Metadaten ist es möglich, bereitgestellte Umweltinformationen einheitlich zu erfassen und über die Suchalgorithmen von vorhandenen und entstehenden Datensystemen zugänglich (recherchierbar) zu machen. Hinsichtlich der Detaillierungstiefe von Metadaten ist ein Kompromiss zwischen dem Erfassungs- und Pflegeaufwand einerseits und der Recherchefähigkeit andererseits zu finden.

Bei der Erfassung und Bereitstellung der Umweltinformationen mit Hilfe von Metadaten ist grundsätzlich zwischen der Erfassungsstruktur und der Darstellungsstruktur zu unterscheiden:

Die **Erfassungsstruktur** bezieht sich auf die WSV-interne Erfassung der Umweltinformationen über Metadaten und soll daher eine WSV-interne Erfassungslogik, die in geeigneter Weise einzuführen ist, aufweisen. Dazu sollte innerhalb der gesamten WSV (inklusive der Oberbehörden) ein Abgleich von Art und Form der Metadaten stattfinden, durch die die verschiedenen Umweltinformationen nachgewiesen werden (gleiche Logik, kompatible Metadaten-Struktur und -Umfang etc. für die verschiedenen existierenden und derzeit entstehenden Infosysteme, Portale, Plattformen). Die Strukturierung soll sich auch an bestehende Regelwerke und Regelungen (AGP, Objektkataloge, Zuständigkeiten) anlehnen. Für eine Erfassung von Metadaten durch Dritte (als umfassendere Bestandserfassung oder obligatorische Ergänzung z.B. bei Gutachten, Vergaben) ist eine technische Erfassungsvorschrift vorzuhalten und zugrunde zu legen. Empfehlenswert ist hier die Anlehnung an das Metadatenschema (XML-Schema) des WSV-Datenkataloges.

Der besonderen Bedeutung des in allen Dienststellen konsequent anzuwendenden Metadaten-Managements Rechnung tragend, ist der **Standard-Metadatensatz**, der von der F-IT in Abstimmung mit der BfG definiert wird, anzuwenden. Bis zu seiner Vorlage voraussichtlich Anfang 2006 soll das Metadatenformat des WSV-Datenkataloges Anwendung finden.

Die Erfassung der Umweltinformationen muss wie ihre Bereitstellung als Prozess in der WSV verbindlich geregelt werden.

Für neue Umweltinformationen werden Metadaten immer erfasst. Zusätzlich können digital vorliegende Dokumente in den WSV-Datenkatalog hochgeladen werden. Digitale Dokumente, die in die Systeme hochgeladen werden, sollten immer als geschützte PDF-Dokumente vorliegen, wobei die Sicherheitseinstellungen für die zu erstellenden PDF-Dateien zentral vorzugeben sind (Anlage 6). Bei dezentralen Seiten übernimmt die zuständige Dienststelle das Hosting der hochgeladenen Dokumente, bei zentralen Seiten, Dokumenten oder Daten liegt es bei der F-IT; die Erfassung und der Upload in die Systeme erfolgen dezentral durch die jeweiligen Dienststellen. Bereits zentral vorliegende Umweltinformationen werden auch zentral nachgewiesen (zentrale Datenbanken wie zum Beispiel Pegelonline, ELWIS, WADABA, PDBB/PDBK, 3D-Datenarchiv).

Über die Erfassung der Metadaten von Umweltinformationen, die vor dem 14. Februar 2005 erhoben wurden, haben die Dienststellen entsprechend den Hinweisen im Abschnitt 3.2 (Priorisierung der einzustellenden Informationen) zu entscheiden.

Die **Darstellungsstruktur** der Umweltinformationen im Internet bezieht sich auf die Bereitstellung und Recherchierbarkeit von Umweltinformationen über Internetportale. Hierfür sind Navigations- und Suchstrukturen anzustreben, die Suchabläufe ermöglichen, die sich an der potenziellen Suchlogik der (heterogen zusammengesetzten) Portalnutzer/Nachfrager orientiert (Mensch-Maschine-Schnittstelle; externer Bezug).

Als Bundesverwaltung besteht für die WSV die Verpflichtung, GeoPortal.Bund, das zentrale Geodateninformationssystem des Bundes, mit Daten zu bedienen, die georeferenziert sind. Da Umweltinformationen überwiegend georeferenziert sind, besitzt der Nutzer bei GeoPortal.Bund die Möglichkeit, diese konkret in entsprechenden Suchmasken von GeoMIS.Bund zu recherchieren.

Mit GeoMIS.Bund steht ein, wenn auch einfaches, so doch hinreichendes Recherche-Werkzeug für Umweltinformationen nachsuchende Dritte zur Verfügung. Verknüpft mit dem WSV-Datenkatalog, wird mit seiner Hilfe der Verpflichtung aus dem UIG, Verzeichnisse über verfügbare Umweltinformationen zu veröffentlichen, in einer aufwandarmen Form genüge getan. Ggf. kann durch ein automatisiertes Vorfüllen der Suchmaske von GeoMIS.Bund bei Zugang über die Seiten der WSV-Dienststellen dessen Nutzerfreundlichkeit verbessert werden. Für die wenigen Umweltinformationen, die keinen konkreten örtlichen Bezug haben, ist zur Vervollständigung des Verzeichnisdienstes in Abstimmung mit der F-IT eine pauschale Georeferenzierung vorzunehmen.

WSV-Datenkatalog

Auch wenn der WSV-Datenkatalog auf keiner der Homepages im WSV-Bereich direkt in Erscheinung tritt, ist er als zentrales technisches (Hintergrund-) Werkzeug für die Erfassung und Recherche von Metadaten von besonderer Bedeutung. Hier werden die Metadaten der Umweltinformationen aus den Dienststellen

- für bisher erfasste Daten entsprechend der Priorisierung (Abschnitt 3.2) sowie
- für aktuelle und künftig zu erfassende Daten fortlaufend

einzubringen sein. Die Weiterentwicklung des WSV-Datenkatalogs gewährleistet seine effektive und vollständige WSV-interne Ausnutzung. Zugleich sollen Schnittstellen geschaffen werden, die es ermöglichen, die zentral zugeordneten und standardisierten Metadaten und ggf. Umweltinformationen der WSV mit Portalen und Datenbanken des Bundes und evtl. weiteren externen Umweltinformationssystemen inhaltlich und technisch zu vernetzen.

Die Dienststellen

Der Nutzung der dezentralen Homepages der **WSÄ/WNÄ** liegen folgende Prinzipien zugrunde:

- Eigenverantwortung der Datenbesitzer,
- größtmögliche örtliche Präsenz,
- möglichst wenig Aufwand in den WSÄ/WNÄ und
- Vermeidung der Entwicklung von Insellösungen.

Alle Dienststellen werden angehalten, bei der Vergabe von Gutachten und dgl. an Dritte wie auch bei der Beauftragung der Bundesanstalten die Erstellung der zugehörigen Metadaten ebenfalls in Auftrag zu geben. Schließlich sind die Gutachten u. dgl. grundsätzlich anonymisiert aufzustellen sowie auch in für eine Verbreitung gemäß UIG geeignete digitale Form abzuliefern.

Der Umfang der in den **WSDn** vorgehaltenen UIG-relevanten Informationen ist im Verhältnis zu den WSÄ/WNÄ gering. Es sind dies insbesondere

- zusammenfassende Darstellungen und Bewertungen von Umweltauswirkungen nach dem UVPG
- Zulassungsentscheidungen,
- Machbarkeitsuntersuchungen für Ausbauvorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, einschl. Umweltrisiko- und FFH-Verträglichkeitseinschätzungen.

Die WSD-Homepages sollen als ortsnäheres Angebot an Bürger in den Fällen dienen, in denen WSÄ/WNÄ über keine eigene Homepage verfügen

Die **Bundesanstellen** für Gewässerkunde sowie für Wasserbau werden regelmäßig im Auftrag der WSV-Dienststellen tätig. Die von ihnen erstellten UIG-relevanten Unterlagen und Datensammlungen sind - wie oben erläutert - auch digital und mit Metadaten versehen ihren Auftraggebern zuzuleiten. Die Entscheidung über Art und Umfang der Informationsbereitstellung (ggf. zusätzlich über die Internetseiten der Bundesanstalten) liegt bei den Auftraggebern in Ämtern und Direktionen.

Die F-IT ist der zentrale technische Dienstleister für die aktive Bereitstellung von umweltrelevanten Daten gemäß UIG. Sie koordiniert die Metadatenerfassung und die Weiterentwicklung des WSV-Datenkatalogs. Die F-IT trägt zudem dafür Sorge, dass für zentrale Verfahren wie zum Beispiel Pegelonline und PDBB/PDBK die Metadatensätze automatisch erstellt und in den WSV-Datenkatalog übernommen werden, so dass für einen großen Bereich der potenziellen WSV-Umweltinformationen die Ortsdienststellen hiervon entlastet werden.

Die Bereitstellung von UIG-relevanten Informationen, die vom **BMVBS** vorgehalten werden, ist nicht Auftragsinhalt für diesen Bericht. Gleichwohl wird empfohlen, im BMVBS anzuregen, auf der dortigen Internetseite oder auf wsv.de Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, insbesondere die im UIG ausdrücklich genannten Nutzen-Kosten-Untersuchungen, bereitzustellen. Sie werden sehr häufig im Auftrag oder auf Anregung des BMVBS erstellt. Es verfügt über die Hintergrundinformationen hinsichtlich der Urheberrechte und der politischen Freigabe.

4.3 Umsetzung

Ist-Zustand

Bereits im Ist-Zustand erfüllt die WSV auf verschiedene Art und Weise Anforderungen des UIG hinsichtlich der aktiven (digitalen) Bereitstellung von Umweltinformationen. Letztere erfolgt in erster Linie dezentral über die Homepages der Ämter und WSDn sowie über Sonderseiten (z.B. Beweissicherung). Diese wie auch zentrale Plattformen wie WSV.de und IT-Verfahren der WSV wie Pegelonline dienen der aktiven Informationsbereitstellung.

So informiert die auf WSV.de vorhandene Rubrik *Wir über uns* bereits UIG-konform über behördliche Zuständigkeiten sowie die Kontaktadressen. Die Rubrik *Service* bietet mit den Unterseiten *Wasserstände/Hochwasservorhersagen*, *ELWIS* und *Gewässerkundliche Informationen* schon jetzt zahlreiche Informationen über die Umwelt.

Des Weiteren verfügt die WSV über zentral geführte, teilweise jedoch bisher nur intern nutzbare Datenbanksysteme.

Die auf den verschiedenen Websites bereitgestellten Informationen sind jedoch inhaltlich, technisch und hinsichtlich der Datenflüsse uneinheitlich. Ein Abgleich untereinander findet offensichtlich nicht statt. Hinzu kommt, dass derzeit nicht alle Dienststellen über eine eigene Homepage verfügen.

Bisher erfordern die Anfragen nach Daten und Umweltinformationen bei den Dienststellen regelmäßig eine individuelle Recherche und Beantwortung durch WSV-Personal. Eine Vernetzung der Dienststellen bei der internen Informationsrecherche gibt es dabei nur selten, so dass der zeitliche Aufwand für die Informationsrecherche häufig hoch ist und Doppelarbeiten nicht ausgeschlossen werden können.

Für die Datenrecherche steht das im Aufbau befindliche Metainformationssystem der WSV, der WSV-Datenkatalog, zur Verfügung. Dieser enthält Metainformationen zu verschiedenen technischen Informationssystemen und Daten der WSV. Weiterhin sind über den WSV-Datenkatalog verschiedene Datensätze (z.B. Luftbilder, Karten der Landesvermessung) für die weitere WSV-interne Nutzung abrufbar. So ist es über den WSV-Datenkatalog auch möglich, umweltrelevante Metainformationen der gesamten WSV zu sammeln und bundesweit (zunächst) im WSV-Intranet bereitzustellen. Die Datenpflege des WSV-Metadatenkataloges erfolgt zur Zeit noch relativ komplex direkt durch Personal der F-IT.

Der WSV-Datenkatalog ist bereits an das ressortübergreifende GeoPortal.Bund angebunden. Mit Hilfe dieser Schnittstelle werden ausgewählte Inhalte über vorher festgelegte Metadaten der WSV-Dienststellen für das Internet freigegeben, so dass sie auch durch externe Nutzer begrenzt recherchierbar sind.

Weitere inhaltlich-technische Vernetzungen und Verlinkungen von zentralen WSV-Datenbanken und Portalen sowie von Informationen aus dezentralen Websites und Portalen sind jedoch nicht gegeben. Eine einheitliche Erfassung, Beschreibung und Darstellung von bereitzustellenden Umweltinformationen besteht ebenfalls noch nicht.

Wegen der oben beschriebenen, in der WSV bereits vorhandenen Grundlagen kann mit relativ wenigen Schritten die Informationsbereitstellung durch die WSV so verbessert werden, dass sie in absehbarer Zeit den gestiegenen Anforderungen des novellierten UIG entspricht.

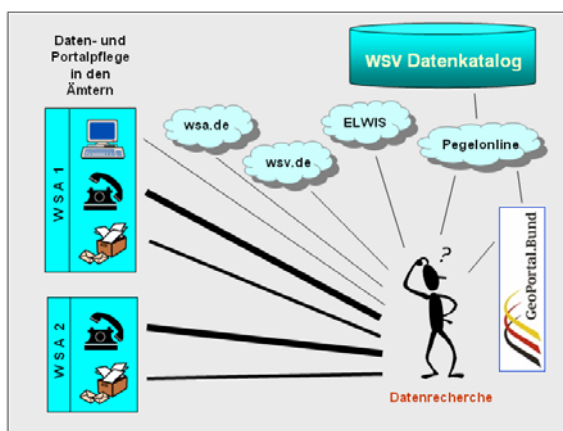


Bild 1 Ist-Zustand

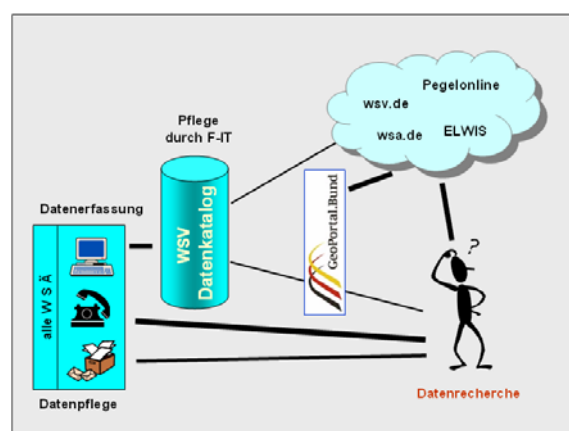


Bild 2 Sofortmaßnahmen

Entwicklungsphase 1 (Sofortmaßnahmen)

Die Entwicklungsphase 1 knüpft direkt an den Ist-Zustand an, d.h. die verfügbaren zentralen und dezentralen Dienste werden genutzt, vernetzt und ggf. bekannter gemacht (Schnittstelle zur Projektgruppe *Optimierung der Öffentlichkeitsarbeit der WSV*). Diese Entwicklungsphase enthält die schnell und effizient umzusetzenden Maßnahmen, welche die Bereitstellung von Umweltinformationen sofort verbessern. Gleichzeitig sollen in dieser Phase die Vorarbeiten für spätere Phasen erfolgen.

Auf zentraler Ebene (wsv.de) werden einführende Textpassagen zu Umweltinformationen in der WSV sowie Verweise auf die Umweltinformationen in Dienststellen der WSV erstellt. Wenn möglich, werden Verlinkungen auf die Umweltinformationspassagen der WSÄ-Internetseiten gesetzt. Darüber hinaus werden Links zur Recherche mit existierenden Angeboten hergestellt (z.B. GeoPortal.bund.de).

Um den Zugang zu Umweltinformationen auf zentraler Ebene zu bündeln und transparenter zu machen, sollte in WSV.de ergänzend zu den anderen Serviceangeboten eine Rubrik *Umweltinformationen* eingerichtet werden. Diese sollte insbesondere allgemeine Informationen und Links anbieten, wie z. B.

- allgemeine Erläuterungen zum UIG und zu Umweltinformationen in der WSV,
- rechtliche Hinweise über die zur Verfügung gestellten Informationen,
- Erläuterungen der Kosten,
- Verweise auf die entsprechenden Internetseiten der WSV-Dienststellen und
- Link zum GeoPortal.bund (Recherche-Angebot).

Die Internetseiten der WSÄ / WNÄ / WSDn sind mit der Benennung von Auskunftspersonen bzw. Informationsstellen zu ergänzen. Zudem sollte ein Link zur Seite WSV.de/UIG eingerichtet werden.

Alle neu erstellten und einfach erfassbaren bestehenden Umweltinformationen sind durch die WSÄ und die WSDn digital verfügbar zu machen (z.B. Datensätze und Dokumente im geschützten PDF-Format gemäß Anlage 6). Allerdings ist auf eine umfassende Eigenverarbeitung und -darstellung durch diese Dienststellen zu verzichten, da umfängliche Eigenentwicklungen unnötig Ressourcen binden und eine zentrale Recherchierbarkeit ggf. sogar verhindern können.

Die Nutzbarkeit des WSV-Datenkatalogs kann durch den Aufbau standardisierter Erfassungsmöglichkeiten von umweltrelevanten Metainformationen deutlich verbessert werden. Die Sammlung und Bereitstellung der Metadaten (und ggf. Umweltinformationen) in dem zentralen Systemkatalog bietet zudem den Vorteil, dass die Erfassung nur einmal erforderlich ist. In dieser Entwicklungsphase wird deshalb vorgeschlagen, organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine einheitliche Beschreibung der Umweltinformationen und einen standardisierten Eingang in den WSV-Datenkatalog gewährleisten. Hierbei ist die Metadatenerfassung von Umweltinformationen zunächst über einen standardisierten Metadatenerfassungsbogen als ein vorgegebenes digitales Erfassungsblatt vorzunehmen, das zur Überführung in den WSV-Datenkatalog an die F-IT (regelmäßig per E-Mail) übersandt wird.

Die F-IT gewährleistet eine zeitnahe Einarbeitung der Metadaten in den WSV-Datenkatalog. Zusätzlich kann und soll die F-IT dabei eine formale Qualitätssicherung der Daten auf Vollständigkeit und Regelkonformität durchführen. Allerdings wird diese Aufgabe bisher nicht

durch das Regelpersonal der F-IT abgedeckt. Im Falle anderer personeller Prioritäten wären Alternativen zur Erbringung dieser Leistung zu prüfen (z. B. Vergabe).

Entwicklungsphase 2 (Basisstruktur)

Die Kernaufgabe dieser Entwicklungsphase ist es, eine einheitliche webbasierte Metadaten-erfassung über eine Online-Erfassungsmaske zur Verfügung zu stellen und so den E-Mail-Versand an die F-IT und die dortige Einarbeitung in den WSV-Datenkatalog zu ersetzen. Die Metadaten werden von den Dienststellen über die Online-Erfassungsmaske eingegeben. Bei der Online-Erfassung soll zudem eine Möglichkeit zum direkten Upload der zugehörigen Dateien mit Umweltinformationen in den WSV-Datenkatalog geboten werden.

Neben der kontinuierlichen webbasierten Metadatenerfassung durch die WSÄ bindet die F-IT zusätzlich zentrale IT-Verfahren mit Umweltinformationen in einen automatischen Prozess zur Erzeugung von Metadaten und deren Einbindung in den WSV-Datenkatalog ein. Bei diesen zentralen IT-Verfahren ist nicht mit einem Mehraufwand in den Dienststellen der WSV zu rechnen. Betroffen sind IT-Verfahren wie die PDBB/PDBK, WADABA und gewässerkundliche Verfahren. Bei IT-Vorhaben ist darauf zu achten, dass sie diese Funktionalität besitzen werden.

Durch die Erweiterung des WSV-Datenkatalogs wird eine WSV-übergreifende Recherchierbarkeit ermöglicht. Als direkte Folge einer verbesserten Erreichbarkeit des Datenkatalogs wird eine Reduktion des Personalaufwands für interne Recherchen und Auskunftstätigkeiten in den Dienststellen erwartet. Die Weiterentwicklung des zentralen WSV-Datenkatalogs in Phase 2 ermöglicht es zudem, Systemfortschreibungen gebündelt an einer Stelle vorzunehmen. Schließlich gewährleistet die Nutzung des WSV-Datenkatalogs einschl. des Uploads von Umweltinformationen deren problemlosen Übergang von den Neubau- zu den Unterhaltungsämtern.

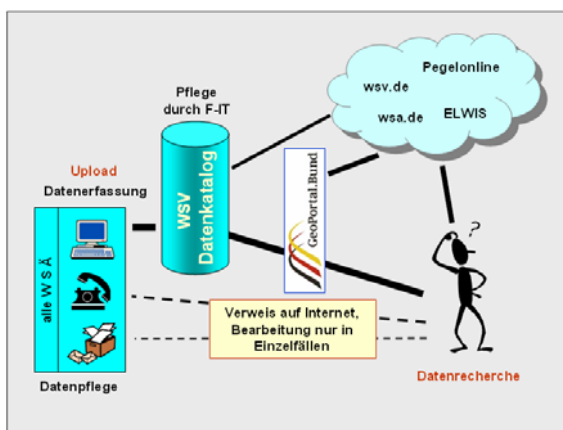


Bild 3 Basisstruktur

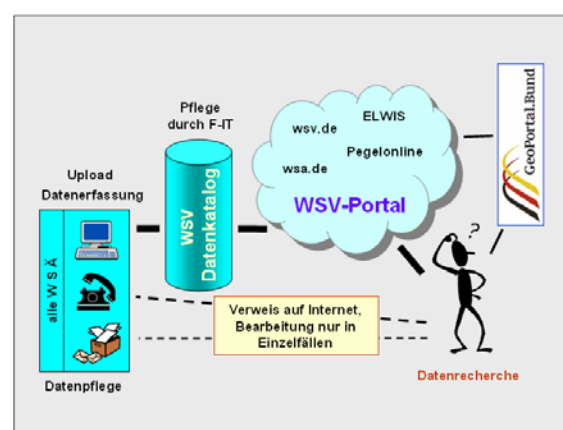


Bild 4 Endstruktur

Entwicklungsphase 3 (Endstruktur)

Ziel dieser dritten Entwicklungsphase ist der Aufbau eines zentral geführten und dezentral bestückten Umweltinformationsportals der WSV. Im Gegensatz zur nicht WSV-spezifischen Recherche über den 'Umweg' GeoPortal.Bund ermöglicht ein eigenständiges Portal der WSV eine individualisierte, ämter-spezifische Bereitstellung von Umweltinformationen. Zudem ist ein zentrales Portal nutzerfreundlich für die interne und externe Recherche und optimiert die Bereitstellung von Umweltinformationen sowohl im Hinblick auf den Ressourceneinsatz als auch hinsichtlich der Darstellung der WSV in der Öffentlichkeit.

Das Portal wird in erster Linie Metainformationen enthalten. Bestandteile sind:

- der Zugriff auf und die Abstimmung mit vorhandenen WSV-Systemen (Plattformen, Datenbanken, Informationssysteme und dgl.) sowie bestehenden Metainformationen,
- das Erfassen von Metadaten für neue und ggf. alte Umweltinformationen und
- die Bereitstellung von Kontaktinformationen zu bearbeitenden Stellen innerhalb der WSV sowie Links zu externen Informationsquellen.

Bei digitaler Verfügbarkeit, rechtlicher Zulässigkeit (z.B. hinsichtlich des Urheberrechts) und vorhandener Nachfrage werden auch Umweltinformationen direkt physisch, z. B. als PDF-Dokument, bereitgestellt.

Erfassungs- und Darstellungsstrukturen sind in den meisten Fällen sehr verschieden, müssen aber aufeinander abgestimmt sein. Um die beiden Seiten, die Besitzer und die Nachfrager von Umweltinformationen zu verbinden, bedarf es der 'Übersetzung' (Strukturen, Sichtweisen...), die z.B. durch einen Thesaurus geleistet werden kann. Der Aufbau eines solchen Thesaurus erfordert die Expertise von IT-Seite und aus dem Fach.

Zur erleichterten Auffindung und Zuordnung von Ortsbezügen ist weiterhin ein Gazetteer (Ortsnamensverzeichnis) aufzubauen und vorzuhalten bzw. bestehende Gazetteer-Services zu nutzen und weiter zu entwickeln. Vorhandene Strukturen (wie die Geo-Objekt-Suche im WSV-Datenkatalog oder die Referenzobjekte im WaGIS) sollten berücksichtigt werden, da deren Pflege durch die F-IT abgesichert ist.

Eine Zusammenfassung der wesentlichen Merkmale der einzelnen Entwicklungsstufen enthält die Tabelle 1.

Beschreibung (Grundzüge)	Wesentliche Schritte	Aufwand	Mehrwert	Resultat
Ist-Zustand				
<p>UI-Bereitstellung über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - telefonische und persönliche Kontakte - die bestehenden WSÄ-Homepages - wsv.de - im Internet vertretene zentrale IT-Anwendungen (z.B. Pegelonline; ELWIS) <p>Anbindung WSV.Datenkatalog an „GeoPortal.Bund“ besteht</p>		<p>Hoher personeller Aufwand in den Dienststellen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflege der Homepages - Informationsrecherche und –bereitstellung 		<ul style="list-style-type: none"> - UIG-Anforderungen teilweise erfüllt - Betonung der Ortsebene - Keine WSV-weit einheitliche Handlungsweise und Darstellung - Nur grobe uneinheitliche und lückenhafte Recherche mit IT möglich - Teilweise manuelle Informationsbereitstellung - Im Bedarfsfall Nutzung zentraler Servicedienste
Entwicklungsphase 1 (Sofortmaßnahmen)				
<p>Verlinkung der WSÄ-Seiten mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zentralen Informationsportalen der WSV (z.B. wsv.de, ELWIS) - WSV-Sonderportalen (z.B. Beweissicherungsdatenbanken) - dem übergeordneten Informationsportal „GeoPortal.Bund“ <p>Metadatenfassung mit standardisierten Meldebögen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - WSÄ-Seiten mit Links versehen (WSÄ) - wsv.de mit Rubrik UI und Einleitungstext versehen; dabei Verweis auf WSV-Dienststellen (Textvorbereitung AG UIG, Text-Ausführung EW 2, technische Ausführung F-IT) - Festlegung einer Meta-informationensstruktur (AG UIG WSV) - Bereitstellung eines Metadatenfassungsbogens (MD-Bogen) (AG UIG WSV) - Für jede Umweltinformation kontinuierliches Füllen und Übermitteln der MD-Bögen (WSÄ) <p>Einstellen von MD-Bögen in den WSV Datenkatalog (F-IT)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Einpflege der MD-Bögen über Vergabe (sonst Arbeitsaufwand ca. ½ Stelle) (F-IT) - Weiterhin hoher personeller Aufwand für Pflege der Homepages (WSÄ) - einmaliger Aufwand für Anpassung der WSÄ-Homepages (Links etc.) - Kontinuierlicher Aufwand für MD-Erfassung (WSÄ) 	<ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung und Standardisierung der WSV-weiten UI-Erfassung und -bereitstellung. - Reduktion mehrfacher Homepage-Pflege (Synergieeffekt) 	<ul style="list-style-type: none"> - Standardisierte Beschreibung von Umweltinformationen (Metadatenätze) - Vorbereitung Erfüllung von UIG-Anforderungen - Aufbau WSV-übergreifender Recherchierbarkeit - Recherchemöglichkeit (intern/extern) über „GeoPortal.Bund“ - Keine WSV- Amtsindividualität über „GeoPortal.Bund“

Beschreibung (Grundzüge)	Wesentliche Schritte	Aufwand	Mehrwert	Resultat
Entwicklungsphase 2 (Basisstruktur)				
<ul style="list-style-type: none"> Webbasierte Metadatenerfassung (Erfassungsmaske) mit direkter Upload-Möglichkeit (gesicherte PDF-Dateien) in den WSV-Datenkatalog 	<ul style="list-style-type: none"> Erstellung einer einheitlichen Erfassungsmaske für Umweltdaten (F-IT) Für jede UI kontinuierliche webbasierte Metadatenerfassung (WSA) 	<ul style="list-style-type: none"> kontinuierlicher Aufwand für Metadatenerfassung (WSÄ) Aufwand für Weiterentwicklung WSV-Datenkatalog (Erfassungsmaske, Upload-Möglichkeit, Datenbank; F-IT) 	<ul style="list-style-type: none"> Ressourcenoptimierung durch: <ul style="list-style-type: none"> Reduktion der personalintensiven Recherche- und Auskunftsleistungen der Dienststellen Systemfortschreibung gebündelt an einer Stelle möglich (Synergieeffekt) WSV-übergreifende Recherchierbarkeit Problemloser Übergang von UI zwischen Neubau- und Unterhaltungszuständigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> Erfüllung von UIG-Anforderungen Direkter Zugang zu UI (WSV-intern und extern) Recherchierbarkeit von WSV-UI über externe Portale und Systeme (z.B. Geoportal.Bund) durch Standards bei Schnittstellen und Metadaten
Entwicklungsphase 3 (Endstruktur)				
<ul style="list-style-type: none"> Zentrales Umweltinformationsportal der WSV mit eigener Oberfläche, das <ul style="list-style-type: none"> über wsv.de und alle wsä.de ansteuerbar ist. WSV-weite und externe Recherchemöglichkeiten aufweist mit anderen intern/externen UI-Systemen vernetzt ist 	<ul style="list-style-type: none"> Aufbau eines zentralen UI-Portals der WSV im Internet (F-IT) Aufbau und Pflege technischer Werkzeuge wie <ul style="list-style-type: none"> eines auf WSV-Belange abgestimmten Thesaurus (F-IT, BfG, WSA/WSA-Vertreter) eines Gazetteer (F-IT) 	<ul style="list-style-type: none"> Kontinuierlicher Aufwand für MD-Erfassung (WSÄ) Aufwand für Aufbau und Pflege des WSV-UI-Portals (F-IT) Einmaliger Aufwand für Anpassung der WSÄ-Homepages 	<ul style="list-style-type: none"> Nutzerfreundlichere ortsbezogene Recherchierbarkeit von WSV-UI (intern und extern) Verbesserte Öffentlichkeitsarbeit der WSV 	<ul style="list-style-type: none"> Individualisiertes, ämterspezifisches WSV-Portal Optimierte UI-Bereitstellung Optimierte WSV-Selbstdarstellung

Tabelle 1: Ist-Zustand und drei Entwicklungsphasen zur Umsetzung des modularen IT-Strukturkonzepts für die Bereitstellung von Umweltinformationen gemäß UIG und eine Optimierung der Zugangsvermittlung

5 Umsetzungsvorschläge für Sofortmaßnahmen

Jede Dienststelle benennt eine Ansprechperson als Koordinator für UIG-Anfragen und für interne Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des UIG

Das Portal wsv.de ist um einen Bereich „Umweltinformationen“ mit entsprechenden allgemeinen Informationen und Links zu erweitern (inhaltlich EW 2, technisch F-IT). Die Seiten der Dienststellen werden mit entsprechenden Verlinkungen versehen.

Bei Beauftragung von Gutachten, Studien, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen etc. ist jeweils mit zu beauftragen:

- Abgabe des Ergebnisses auch in digitaler Form als PDF-Datei, wobei die erforderlichen Sicherheitseinstellungen (z.B. Kopierschutz) bereits gemäß Anlage 6 vorzunehmen sind
- Erstellung eines Metadatensatzes (vorläufiges Muster gemäß WSV-Datenkatalog)
- Anonymisierung im Hinblick auf den Datenschutz

Für zahlreiche in den Ämtern mit Hilfe von WSV-IT-Verfahren produzierte Daten werden bereits jetzt automatisiert Metadaten erzeugt und in den WSV-Datenkatalog eingepflegt. Für die verbleibenden Daten, Berichte und dgl. haben die Ämter die Metadatensätze zu erstellen.

Die WSÄ/WNÄ haben die von den Dritten und die selbst erstellten Metadatensätze regelmäßig an die F-IT zur Aufnahme in den WSV-Datenkatalog weiterzuleiten. Die digitalisierten Gutachten, Berichte und dgl. sollten nach Möglichkeit im PDF-Format mit entsprechenden Sicherheitseinstellungen gemäß Anlage 6 ebenfalls an die F-IT (erforderlichenfalls ergänzt um Hinweise zur Beschränkung der Zugriffsberechtigung) weitergeleitet werden. Die F-IT wird mit der Pflege des WSV-Datenkataloges im Sinne der geforderten Leistungen beauftragt (Funktionen, Schnittstellen, Speicherplatz).

Die F-IT trägt dafür Sorge, dass bei künftigen IT-Vorhaben, welche Daten im Sinne des UIG aufbereiten sollen, die Erzeugung der zugehörigen Metadatensätze Bestandteil des Pflichtenheftes wird.

Auf den Internetseiten der WSDn sind zumindest Listen, falls vorhanden auch Volltexte der dort erlassenen Zulassungsentscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben sowie der zusammenfassenden Darstellungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen nach den §§ 11 und 12 UVPG einzustellen.

Die im Auftrag der BfG und LAWA in das Internet eingestellten Jahrbuchseiten des Deutschen Gewässerkundlichen Jahrbuchs sind für die WSV-Pegel dauerhaft und nicht nur zeitweise über das Internet zur Verfügung zu stellen. Die Metadatensätze sind durch die die Jahrbuchseiten verantwortende BfG zu erzeugen und der F-IT zur Aufnahme in den WSV-Datenkatalog zuzuleiten.

Anders als im Binnenbereich können an der Küste noch keine aktuellen Wasserstandsdaten im Internet eingesehen werden. Die bereits begonnene Entwicklung eines Visualisierungswerkzeuges für die WDFÜ ist zügig voranzutreiben und abzuschließen sowie anschließend die Darstellung der Pegelkurven auf der jeweiligen Homepage des WSA zu verwirklichen.

Anlage 1 Auftrag gemäß Erlass vom 03.05.2005

1. Veranlassung

Am 14. Februar 2005 ist das neu gefasste Umweltinformationsgesetz (UIG) in Kraft getreten. Mit dem Erlass EW 25/EW 23 14.80.00-41 vom 23. Februar 2005 wurden für die WSV unter anderem Regelungen getroffen über Art und Umfang der weiterzugebenden Information, über den Kreis der informationspflichtigen Stellen und den Empfänger von Information.

Damit künftig sowohl für einzelne Informationsabfragen als auch für eine aktive Bereitstellung von Information für die Öffentlichkeit einheitliche Handlungsgrundsätze für die WSV bereitstehen, sollen diese durch eine ad hoc-Arbeitsgruppe erarbeitet werden.

Während der Dezernatsleiter M/N-Beprechung am 23./24. Februar 2005 wurde sich darauf verständigt, zeitnah eine „ad hoc-AG UIG“ zu gründen. Dabei wurde sich einvernehmlich über die Vorgaben und Rahmenbedingungen verständigt.

2. Auftrag

Derzeit werden unter Bezug auf das Umweltinformationsgesetz regional sehr unterschiedlich Art und Umfang Informationen der WSV durch Dritte abgefragt. Daher soll zunächst - je nach Nachfragesituation - ein schrittweises bedarfsgerechtes Bereitstellen von Information erfolgen. Im nachfolgenden Schritt sollen im Sinne einer "aktiven Bereitstellung" von Umweltinformationen einheitliche Strukturen innerhalb WSV entwickelt werden.

Unstrittig und den eher schrumpfenden Personalressourcen der WSV entsprechend, aber auch den Wünschen des UIG-Gesetzgebers folgend, sollen die Umweltinformationen, soweit wirtschaftlich machbar, vertretbar und verfügbar, digital vorgehalten und bereit gestellt werden.

Da die WSÄ weitgehend "Besitzer" der Daten sind, sollen die Information auch möglichst ortsnah bereitgestellt werden. Hierfür sind die Internetseiten der WSÄ, auf denen UIG-relevante Daten präsentiert werden, nach einem möglichst einheitlichen Standards aufzubauen. Die WSÄ-Seiten sind weitestmöglich mit anderen - umweltrelevante Daten enthaltende - Informationsportalen der WSV zu verlinken (z.B. ELWIS, Bundesanstalten) und an das Eingangsportal der WSV „wsv.de“ anzubinden.

Da die dem UIG entsprechenden Umweltinformationen weitgehend ortsbezogene „bestandsplananalogue“ Unterlagen umfassen, sollten die ausbaurelevanten Umweltinformationen (z. B. landschaftspflegerische Pläne, Planfeststellungsunterlagen) auf der Plattform des jeweilig künftigen Unterhaltungsamtes (WSÄ) hinterlegt werden. [. . .]

3. Auftragsinhalt

Entwicklung eines fortschreibungsfähigen Systems

Entwicklung von weitgehend WSV-weit einheitlichen Handlungs- und Darstellungsgrundsätzen

Bereitstellung einer möglichst modular aufgebauten Darstellungsstruktur

Erstellung einer Methode zur Priorisierung der einzustellenden Informationen nach regionalem Bedarf

Klärung des Datenflusses von neubaubedingten Umweltinformationen von den Neubau- zu den späteren Unterhaltungsdienststellen

4. Zeitliches Ziel

Als Meilensteine sind einzuhalten:

Überblick über die und Priorisierung der einzustellenden Informationen nach regionalem Bedarf	Juni 2005
Entwicklung von weitgehend WSV-weit einheitlichen Handlungs- und Darstellungsgrundsätzen	August 2005
Bereitstellung einer möglichst modular aufgebauten Darstellungsstruktur	September 2005
Verfügbarkeit einer WSA-gestützten digitalen Abrufmöglichkeit	Dezember 2005

An alle
Wasser- und Schifffahrtsdirektionen
Wasser- und Schifffahrtsämter
Wasserstraßen-Neubauämter

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Bundesanstalt für Gewässerkunde
Bundesanstalt für Wasserbau

Neufassung des Umweltinformationsgesetzes

EW 25 / EW 23 / 14.80.00-41
Bonn, 23.02.2005

Am 14. Februar 2005 ist das neu gefasste Umweltinformationsgesetz (UIG) in Kraft getreten. Es ist vorgesehen, einheitliche Handlungsgrundsätze für die WSV durch eine noch einzurichtende Arbeitsgruppe aus WSV, BMVBW und Oberbehörden zu entwickeln. Gegenstand dieser Handlungsanweisung wird insbesondere die aktive Information der Öffentlichkeit nach §§ 7 und 10 UIG sein.

Vorab weise ich besonders auf folgende Regelungen des UIG hin:

1. Der Kreis der informationspflichtigen Stellen wird ausgeweitet (vgl. § 2 Abs. 1 UIG). Informationspflichtig ist die Stelle, die Inhaber der geforderten Information ist, im Regelfall das WSA / WNA.
2. Der Begriff der „Umweltinformation“ wird deutlich erweitert. Hierzu gehören neben Daten über den Zustand von Umweltbestandteilen, Faktoren, die sich auf die Umweltbestandteile auswirken, Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf Umweltbestandteile auswirken oder diese schützen und in diesem Zusammenhang auch Kosten-Nutzen-Analysen und Daten über den Zustand der menschlichen Gesundheit (vgl. § 2 Abs. 3 UIG).
3. Jede Person (= jede natürliche und juristische Person des Privatrechts, Behörden sind nicht erfasst) hat nach Maßgabe des UIG Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen (vgl. § 3 Abs. 1 UIG).
4. Umweltinformationen werden auf Antrag zur Verfügung gestellt. Der Antrag muss hinreichend bestimmt sein, d.h. es muss zu erkennen sein, welche Umweltinformation zugänglich gemacht werden soll. In diesem Zusammenhang wird auf den in § 8 Abs. 2 Nr. 1 UIG genannten Ablehnungsgrund des offensichtlichen Missbrauchs hingewiesen (vgl. dazu Nr. 6). Ggf. ist der Antragsteller innerhalb eines Monats aufzufordern, den Antrag zu präzisieren. Wird der Antrag präzisiert, beginnt die Monatsfrist von neuem. (vgl. § 4 Abs. 2 UIG). Wird der Antrag bei einer Stelle gestellt, die nicht über die geforderten Informationen verfügt, sollte der Antrag an die Stelle weitergeleitet werden, die über die Informationen verfügt, wenn diese bekannt ist. Der Antrag stellenden Person ist Abgabemessage zu erteilen. Statt der Weiterleitung genügt auch die Information über die die Daten vorhaltende Stelle (vgl. § 4 Abs. 3 UIG).
5. Innerhalb eines Monats ab Zugang des (ggf. präzisierten) Antrags sind entweder die geforderten Informationen bereitzustellen (vgl. § 3 Abs. 3 UIG) oder ist der Antrag abzu-

lehnen (vgl. § 5 Abs. 1 UIG). In komplexen Fällen verlängert sich die Frist auf insgesamt zwei Monate. Über die Geltung der längeren Frist ist der Antragsteller zu informieren (vgl. § 3 Abs. 5 UIG).

6. Der Antrag auf Informationszugang kann zum Schutz öffentlicher Belange (§ 8 UIG) und zum Schutz sonstiger Belange (§ 9 UIG) abgelehnt werden. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sie erfolgt in der Regel schriftlich (vgl. § 5 UIG). Hingewiesen sei hier nur auf die folgenden Ablehnungsgründe:
 - Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 2 UIG)
 - offensichtlich missbräuchlich gestellter Antrag (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 1 UIG)
 - Antrag bezieht sich auf interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stellen (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 2 UIG)
 - Antrag wurde bei einer Stelle gestellt, die nicht über die geforderten Daten verfügt und der Antrag kann nicht an die die Daten vorhaltende Stelle weitergeleitet oder auf sie hingewiesen werden (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 3 UIG)
 - Antrag bezieht sich auf Material, das gerade vervollständigt wird, auf noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder noch nicht aufbereitete Daten (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG)
 - Antrag ist zu unbestimmt und wird auch nicht nach Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 5 UIG)
 - Schutz personenbezogener Daten, Schutz des Rechts am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, des Steuer- und Statistikgeheimnisses. Hier ist die Herausgabe der Daten nur nach Zustimmung des Berechtigten möglich oder bei überwiegendem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe. Der Betroffene ist vor der Bekanntgabe anzuhören (vgl. § 9 Abs. 1 UIG). Die Frage, ob möglicherweise ein Urheberrecht betroffen ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Ein eventuell vorhandenes Urheberrecht der WSV steht einer Weitergabe der Daten nicht entgegen.

In allen Fällen ist der Ablehnungsgrund gegen das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Daten abzuwägen. Überwiegt das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe, sind die Daten herauszugeben.

7. Für Streitigkeiten nach dem UIG ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Es findet ein Widerspruchsverfahren statt. Ist der Antragsteller der Auffassung, dass der Antrag nicht vollständig beantwortet wurde, kann er – unabhängig von Widerspruch und Klage – eine nochmalige Prüfung durch die informationspflichtige Stelle beantragen. Diese nochmalige Überprüfung ist nicht Voraussetzung für die Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage (vgl. § 6 UIG).

Wird dem Antrag stattgegeben, ist bei der Weitergabe der Daten auf Folgendes hinzuweisen:

Die zur Verfügung gestellten Informationen und Daten dienen allein Informationszwecken, ohne dass sich der Nutzer auf die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen berufen oder verlassen kann. Die Daten dürfen ausschließlich für eigene persönliche Zwecke eingesetzt werden, insbesondere eine kommerzielle Nutzung ist untersagt. Eine Vervielfältigung oder Weitergabe der Daten an Dritte, auch von Teilen, ist nicht zulässig. Bei jeder digitalen oder analogen Darstellung ist auf die Datenquelle wie folgt sinngemäß hinzuweisen:

Quelle: Wasser- und Schifffahrtsamt 2005

Um zunächst eine möglichst einheitliche Bearbeitung von Anträgen / Anfragen, die auf das UIG gestützt werden, sicherzustellen, bitte ich die WSDen, die Bearbeitung der Anträge / Anfragen für Ihren Amtsbereich zu bündeln. Die WSÄ / WNÄ haben über jeden Antrag / jede Anfrage zu berichten und Informationen nur nach Abstimmung mit der WSD herauszugeben. Soweit es erforderlich erscheint (z. B. bei Anfragen von überregional tätigen Umweltverbänden), soll eine WSD-übergreifende Abstimmung erfolgen. Haben BfG oder BAW die beantragten Daten im Auftrag der WSÄ/WNÄ erhoben, ist eine vorherige Abstimmung mit der jeweiligen Oberbehörde erforderlich.

Ich werde zu gegebener Zeit einen Erfahrungsbericht über die Anwendung des UIG erbitten.

Eine Kopie des neu gefassten UIG füge ich bei. Der Gesetzestext ist darüber hinaus abgedruckt in BGBl. 2004, Teil I, S. 3704 und im Internet unter <http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/umweltinformationsgesetz.pdf> eingestellt. Die amtliche Begründung ist in den Bundestags-Drucksachen 15/3406 (<http://dip.bundestag.de/btd/15/034/1503406.pdf>) und 15/3680 (<http://dip.bundestag.de/btd/15/036/1503680.pdf>) zu finden.

Im Auftrag
Barbara Schäfer

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen zu schaffen.

(2) Dieses Gesetz gilt für informationspflichtige Stellen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) **Informationspflichtige Stellen** sind

1. die Regierung und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung. Gremien, die diese Stellen beraten, gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft. Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht
 - a) die obersten Bundesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden, und
 - b) Gerichte des Bundes, soweit sie nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen;
2. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle des Bundes oder einer unter der Aufsicht des Bundes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen.

(2) Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn

1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder
2. eine oder mehrere der in Absatz 1 Nr. 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen, oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.

(3) **Umweltinformationen** sind unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Daten über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken;

3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die
 - a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
 - b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme;
4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;
5. Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 verwendet werden, und
6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummern 2 und 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.

(4) Eine informationspflichtige Stelle verfügt über Umweltinformationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Ein Bereithalten liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle im Sinne des Absatzes 1 aufbewahrt, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat.

Abschnitt 2

Informationszugang auf Antrag

§ 3 Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen

(1) Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Daneben bleiben andere Ansprüche auf Zugang zu Informationen unberührt.

(2) Der Zugang kann durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet werden. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so darf dieser nur aus gewichtigen Gründen auf andere Art eröffnet werden. Als gewichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. Soweit Umweltinformationen der antragstellenden Person bereits auf andere, leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung nach § 10, zur Verfügung stehen, kann die informationspflichtige Stelle die Person auf diese Art des Informationszugangs verweisen.

(3) Soweit ein Anspruch nach Absatz 1 besteht, sind die Umweltinformationen der antragstellenden Person unter Berücksichtigung etwaiger von ihr angegebener Zeitpunkte, spätestens jedoch mit Ablauf der Frist nach Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2 zugänglich zu machen. Die Frist beginnt mit Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle, die über die Informationen verfügt, und endet

1. mit Ablauf eines Monats oder
2. soweit Umweltinformationen derart umfangreich und komplex sind, dass die in Nummer 1 genannte Frist nicht eingehalten werden kann, mit Ablauf von zwei Monaten.

§ 4 Antrag und Verfahren

(1) Umweltinformationen werden von einer informationspflichtigen Stelle auf Antrag zugänglich gemacht.

(2) Der **Antrag** muss erkennen lassen, zu welchen Umweltinformationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist der antragstellenden Person dies innerhalb eines Monats mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen erneut. Die Informationssuchenden sind bei der Stellung und Präzisierung von Anträgen zu unterstützen.

(3) Wird der Antrag bei einer informationspflichtigen Stelle gestellt, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, leitet sie den Antrag an die über die begehrten Informationen verfügende Stelle weiter, wenn ihr diese bekannt ist, und unterrichtet die antragstellende Person hierüber. Anstelle der Weiterleitung des Antrags kann sie die antragstellende Person auch auf andere ihr bekannte informationspflichtige Stellen hinweisen, die über die Informationen verfügen.

(4) Wird eine andere als die beantragte Art des Informationszugangs im Sinne von § 3 Abs. 2 eröffnet, ist dies innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(5) Über die Geltung der längeren Frist nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ist die antragstellende Person spätestens mit Ablauf der Frist nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

§ 5 Ablehnung des Antrags

(1) Wird der Antrag ganz oder teilweise nach den §§ 8 und 9 abgelehnt, ist die antragstellende Person innerhalb der Fristen nach § 3 Abs. 3 Satz 2 hierüber zu unterrichten. Eine Ablehnung liegt auch dann vor, wenn nach § 3 Abs. 2 der Informationszugang auf andere Art gewährt oder die antragstellende Person auf eine andere Art des Informationszugangs verwiesen wird. Der antragstellenden Person sind die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen; in den Fällen des § 8 Abs. 2 Nr. 4 ist darüber hinaus die Stelle, die das Material vorbereitet, sowie der voraussichtliche Zeitpunkt der Fertigstellung mitzuteilen. § 39 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Wenn der Antrag schriftlich gestellt wurde oder die antragstellende Person dies begehrt, erfolgt die Ablehnung in schriftlicher Form. Sie ist auf Verlangen der antragstellenden Person in elektronischer Form mitzuteilen, wenn der Zugang hierfür eröffnet ist.

(3) Liegt ein Ablehnungsgrund nach § 8 oder § 9 vor, sind die hiervon nicht betroffenen Informationen zugänglich zu machen, soweit es möglich ist, die betroffenen Informationen auszusondern.

(4) Die antragstellende Person ist im Falle der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags auch über die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung sowie darüber zu belehren, bei welcher Stelle und innerhalb welcher Frist um Rechtsschutz nachgesucht werden kann.

§ 6 Rechtsschutz

(1) Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Gegen die Entscheidung durch eine Stelle der öffentlichen Verwaltung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist ein Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Bundesbehörde getroffen worden ist.

(3) Ist die antragstellende Person der Auffassung, dass eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 den Antrag nicht vollständig erfüllt hat, kann sie die Entscheidung der informationspflichtigen Stelle nach Absatz 4 überprüfen lassen. Die Überprüfung ist nicht

Voraussetzung für die Erhebung der Klage nach Absatz 1. Eine Klage gegen die zuständige Stelle nach § 13 Abs. 1 ist ausgeschlossen.

(4) Der Anspruch auf nochmalige Prüfung ist gegenüber der informationspflichtigen Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb eines Monats, nachdem diese Stelle mitgeteilt hat, dass der Anspruch nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann, schriftlich geltend zu machen. Die informationspflichtige Stelle hat der antragstellenden Person das Ergebnis ihrer nochmaligen Prüfung innerhalb eines Monats zu übermitteln.

(5) Durch Landesgesetz kann für Streitigkeiten um Ansprüche gegen private informationspflichtige Stellen auf Grund von landesrechtlichen Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen der Verwaltungsrechtsweg vorgesehen werden.

§ 7 Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen

(1) Die informationspflichtigen Stellen ergreifen Maßnahmen, um den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen zu erleichtern. Zu diesem Zweck wirken sie darauf hin, dass Umweltinformationen, über die sie verfügen, zunehmend in elektronischen Datenbanken oder in sonstigen Formaten gespeichert werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind.

(2) Die informationspflichtigen Stellen treffen praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszugangs, beispielsweise durch

1. die Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen,
2. die Veröffentlichung von Verzeichnissen über verfügbare Umweltinformationen,
3. die Einrichtung öffentlich zugänglicher Informationsnetze und Datenbanken oder
4. die Veröffentlichung von Informationen über behördliche Zuständigkeiten.

(3) Soweit möglich, gewährleisten die informationspflichtigen Stellen, dass alle Umweltinformationen, die von ihnen oder für sie zusammengestellt werden, auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind.

Abschnitt 3

Ablehnungsgründe

§ 8 Schutz öffentlicher Belange

(1) Soweit das Bekanntgeben der Informationen nachteilige Auswirkungen hätte auf

1. die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit,
2. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1,
3. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen oder
4. den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 oder Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 6,

ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in den Nummern 2 und 4 genannten Gründe abgelehnt werden.

(2) Soweit ein Antrag

1. offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde,
2. sich auf interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 bezieht,
3. bei einer Stelle, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, gestellt wird, sofern er nicht nach § 4 Abs. 3 weitergeleitet werden kann,
4. sich auf die Zugänglichmachung von Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht oder
5. zu unbestimmt ist und auf Aufforderung der informationspflichtigen Stelle nach § 4 Abs. 2 nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wird,

ist er abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

§ 9 Schutz sonstiger Belange

(1) Soweit

1. durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden,
2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch das Zugänglichmachen von Umweltinformationen verletzt würden oder
3. durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen,

ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in den Nummern 1 und 3 genannten Gründe abgelehnt werden. Vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Satz 1 Nr. 1 bis 3 geschützten Informationen sind die Betroffenen anzuhören. Die informationspflichtige Stelle hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. Soweit die informationspflichtige Stelle dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.

(2) Umweltinformationen, die private Dritte einer informationspflichtigen Stelle übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich verpflichtet werden zu können, und deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Dritten hätte, dürfen ohne deren Einwilligung anderen nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Satz 1 genannten Gründe abgelehnt werden.

Abschnitt 4

Verbreitung von Umweltinformationen

§ 10 Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die informationspflichtigen Stellen unterrichten die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über die Umwelt. In diesem Rahmen verbreiten sie Umweltinformationen, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind und über die sie verfügen.

(2) Zu den zu verbreitenden Umweltinformationen gehören zumindest:

1. der Wortlaut von völkerrechtlichen Verträgen, das von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassene Gemeinschaftsrecht sowie Rechtsvorschriften von Bund, Ländern oder Kommunen über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt;
2. politische Konzepte sowie Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt;
3. Berichte über den Stand der Umsetzung von Rechtsvorschriften sowie Konzepten, Plänen und Programmen nach den Nummern 1 und 2, sofern solche Berichte von

den jeweiligen informationspflichtigen Stellen in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden;

4. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
5. Zulassungsentscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und Umweltvereinbarungen sowie
6. zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach den §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) geändert worden ist, und Risikobewertungen im Hinblick auf Umweltbestandteile nach § 2 Abs. 3 Nr. 1.

In Fällen des Satzes 1 Nr. 5 und 6 genügt zur Verbreitung die Angabe, wo solche Informationen zugänglich sind oder gefunden werden können. Die veröffentlichten Umweltinformationen werden in angemessenen Abständen aktualisiert.

(3) Die Verbreitung von Umweltinformationen soll in für die Öffentlichkeit verständlicher Darstellung und leicht zugänglichen Formaten erfolgen. Hierzu sollen, soweit vorhanden, elektronische Kommunikationsmittel verwendet werden. Satz 2 gilt nicht für Umweltinformationen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angefallen sind, es sei denn, sie liegen bereits in elektronischer Form vor.

(4) Die Anforderungen an die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach den Absätzen 1 und 2 können auch dadurch erfüllt werden, dass Verknüpfungen zu Internet-Seiten eingerichtet werden, auf denen die zu verbreitenden Umweltinformationen zu finden sind.

(5) Im Falle einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt haben die informationspflichtigen Stellen sämtliche Informationen, über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten; dies gilt unabhängig davon, ob diese Folge menschlicher Tätigkeit oder einer natürlichen Ursache ist. Verfügen mehrere informationspflichtige Stellen über solche Informationen, sollen sie sich bei deren Verbreitung abstimmen.

(6) § 7 Abs. 1 und 3 sowie die §§ 8 und 9 finden entsprechende Anwendung.

(7) Die Wahrnehmung der Aufgaben des § 10 kann auf bestimmte Stellen der öffentlichen Verwaltung oder private Stellen übertragen werden.

§ 11 Umweltzustandsbericht

Die Bundesregierung veröffentlicht regelmäßig im Abstand von nicht mehr als vier Jahren einen Bericht über den Zustand der Umwelt im Bundesgebiet. Hierbei berücksichtigt sie § 10 Abs. 1, 3 und 6. Der Bericht enthält Informationen über die Umweltqualität und vorhandene Umweltbelastungen. Der erste Bericht nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist spätestens am 31. Dezember 2006 zu veröffentlichen.

Schlussvorschriften

§ 12 Kosten

(1) Für die Übermittlung von Informationen auf Grund dieses Gesetzes werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Dies gilt nicht für die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte, die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort, Maßnahmen und Vorkehrungen nach § 7 Abs. 1 und 2 sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach den §§ 10 und 11.

(2) Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationsanspruch nach § 3 Abs. 1 wirksam in Anspruch genommen werden kann.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, für Amtshandlungen von informationspflichtigen Stellen die Höhe der Kosten durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen. Die §§ 9, 10 und 15 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 9 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) geändert worden ist, finden keine Anwendung.

(4) Private informationspflichtige Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 können für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person Kostenerstattung entsprechend den Grundsätzen nach den Absätzen 1 und 2 verlangen. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten bemisst sich nach den in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 festgelegten Kostensätzen für Amtshandlungen von informationspflichtigen Stellen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

§ 13 Überwachung

(1) Die zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung, die die Kontrolle im Sinne des § 2 Abs. 2 für den Bund oder eine unter der Aufsicht des Bundes stehende juristische Person des öffentlichen Rechts ausüben, überwachen die Einhaltung dieses Gesetzes durch private informationspflichtige Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2.

(2) Die informationspflichtigen Stellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 haben den zuständigen Stellen auf Verlangen alle Informationen herauszugeben, die die Stellen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 benötigen.

(3) Die nach Absatz 1 zuständigen Stellen können gegenüber den informationspflichtigen Stellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 die zur Einhaltung und Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen ergreifen oder Anordnungen treffen.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 abweichend von Absatz 1 auf andere Stellen der öffentlichen Verwaltung zu übertragen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 13 Abs. 3 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Anlage 4 Umweltinformationskostenverordnung

§ 1 **Kosten**

(1) Für Amtshandlungen der informationspflichtigen Stellen auf Grund des Umweltinformationsgesetzes werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben; die kostenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Kosten ergeben sich aus dem anliegenden Kostenverzeichnis.

(2) Soweit im Falle einer Amtshandlung mehrere gebührenpflichtige Tatbestände des Kostenverzeichnisses entstanden sind, dürfen die Gebühren insgesamt 500 Euro nicht übersteigen.

(3) Auslagen werden zusätzlich zu den Gebühren und auch dann erhoben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei erfolgt. Dies gilt nicht in Fällen eines Tatbestandes nach den Nummern 1.1, 3 bis 5 des Kostenverzeichnisses. Erreichen die Auslagen nicht die Höhe von 5 Euro, werden sie nicht erhoben.

§ 2 **Befreiung und Ermäßigung**

Von der Erhebung von Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit geboten ist.

§ 3 **Rücknahme von Anträgen**

Wird ein Antrag auf Vornahme der Amtshandlung zurückgenommen oder wird ein Antrag abgelehnt oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, werden keine Kosten erhoben.

§ 4 (Inkrafttreten)

folgt: Anlage (zu § 1 Abs. 1)

Kostenverzeichnis**A. Gebühren**

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren- betrag in €
1.	Auskünfte	
1.1	- mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Duplikaten	gebührenfrei
1.2	- Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Duplikaten	bis 250
1.3	- Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Duplikaten, wenn im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwändigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere zum Schutz öffentlicher oder privater Belange, in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen Auslagen werden mit Ausnahme der Nr. 1.1 zusätzlich erhoben.	bis 500
2.	Herausgabe	
2.1	- Herausgabe von Duplikaten	bis 125
2.2	- Herausgabe von Duplikaten im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwändigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere zum Schutz öffentlicher oder privater Belange, in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen Auslagen werden zusätzlich erhoben.	bis 500
3.	Einsichtnahme vor Ort einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Duplikaten	gebührenfrei
4.	Vorkehrungen nach § 7 Abs. 2 des Umweltinformationsgesetzes	gebührenfrei
5.	Unterrichtung der Öffentlichkeit nach den §§ 10 und 11 des Umweltinformationsgesetzes	gebührenfrei

B. Auslagen

Nr.	Auslagentatbestand	Auslagen- betrag in €
1.	Herstellung von Duplikaten	
1.1	- je DIN A4-Kopie von Papiervorlagen	0,10
1.2	- je DIN A3-Kopie von Papiervorlagen	0,15
1.3	- Reproduktion von verfilmten Akten je Seite	0,25
2.	Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien	in voller Höhe
3.	Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in voller Höhe

Anlage 5 Verfahrensablauf Anfragen-Beantwortung

WSA , den

Az.:

Auskünfte nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)

0. Antragseingang:

- Mit tel. Anfrage vom
- Mit anliegendem Schreiben/ anliegender E-Mail vom
- Bei einer persönlichen Vorsprache am
-

beantragt Herr/ Frau _____ folgende Auskünfte nach dem UIG:

Name

1. Zuständigkeitsprüfung:

Die Auskünfte können

- erteilt werden (**weiter mit Punkt 3.**)
- nicht erteilt werden, weil nicht die WSV sondern _____ zuständig ist/die Urheberrechte an den Daten hat.

2. Absage wegen Unzuständigkeit

Herrn/Frau

.....

.....

Ihr Antrag vom auf Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

mit tel. Anfrage/Schreiben/ E-Mail vom baten Sie mich, Ihnen Informationen über zur Verfügung zu stellen. Ihrem Antrag kann ich nicht entsprechen, weil

..... Begründung w. o.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

3. Prüfung auf Umweltrelevanz und ggf. andere Ablehnungsgründe

Die Prüfung hat ergeben, dass die gewünschten Informationen

- umweltrelevant sind und abgegeben werden können (**weiter mit Punkt 5.**)
- nicht abgegeben werden können,
 - weil die Informationen (noch) nicht/ nur in vertraulichen Akten vorliegen.
 - weil Ablehnungsgründe nach § 8 und 9 UIG vorliegen, nämlich
.....
 - weil

4. Absage wegen fehlender Umweltrelevanz oder andere Ablehnungsgründe

Herrn/Frau
.....
.....

Ihr Antrag vom auf Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

mit tel. Anfrage/Schreiben/ E-Mail vom baten Sie mich, Ihnen Informationen über zur Verfügung zu stellen. Ihrem Antrag kann ich nicht entsprechen, weil

..... Begründung w. o.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion,, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

5. Fundstelle der Informationen wird festgestellt

Die gewünschten Informationen

- liegen in digitaler Form vor (**weiter mit Punkt 7**)
- befinden sich in der Akte _____Aktensnummer_____ und müssen kopiert werden
(**weiter mit Punkt 10; ggf. vorab Hinweis auf Zeitdauer und Kosten an den Antragsteller-Punkt 9**).
- befinden sich in der Akte _____Aktensnummer_____ und können während der Dienstzeit eingesehen werden .

6. Akteneinsicht wird gewährt

Herrn/Frau
.....
.....

Ihr Antrag vom auf Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

die von Ihnen gewünschten Informationen liegen leider nur in analoger Form vor. Sie befinden sich in den Akten hier im Wasser- und Schifffahrtsamt. Sie können die Akten während der Dienstzeiten:

Montag – Donnerstag von – Uhr und

Freitag von – Uhr

einsehen.

Ich bitte Sie, einen Termin mit _____Name des Ansprechpartners_____ unter der Nummer _____ zu vereinbaren.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass die Auslagen für Vervielfältigungen zu erstatten sind und dass die zur Verfügung gestellten Informationen und Daten allein Informationszwecken dienen, ohne dass sich der Nutzer auf die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit berufen oder verlassen kann. Die Daten dürfen ausschließlich für eigene persönliche Zwecke eingesetzt werden, insbesondere eine kommerzielle Nutzung ist untersagt. Eine Vervielfältigung oder Weitergabe der Daten an Dritte, auch von Teilen, ist nicht zulässig.

Bei jeder digitalen oder analogen Darstellung ist auf die Datenquelle wie folgt hinzuweisen:

Quelle: Wasser- und Schifffahrtsamt /Jahr

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

7. Prüfung auf Verfügbarkeit

- liegen im Hause auf Datenträger (_____Art des Datenträgers_____) vor und können als Kopie versandt werden (*weiter mit Punkt 10*).
- sind im Internet unter www..... zu finden

8. Hinweis auf das Internet

Herrn/Frau

.....

.....

Ihr Antrag vom auf Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

mit tel. Anfrage/Schreiben/ E-Mail vom baten Sie mich, Ihnen Informationen über zur Verfügung zu stellen. Die von Ihnen gewünschten Informationen hat die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) gem. § 10 UIG veröffentlicht. Sie finden sie im Internet unter der Adresse

www.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

9. bei Bedarf: Antragsteller in geeigneter Form über Terminverlängerung und Kosten informieren

10. Informationen werden bereitgestellt

Herrn/Frau

.....

.....

Ihr Antrag vom auf Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)

Anlagen: ... Datenträger / ... Kopien

ggf. 1 Kostenrechnung (Gebühren und Auslagen)

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

als Anlage erhalten Sie die erbetenen Informationen auf Datenträger/ als Kopie.

entweder bei Abgabe verwaltungseigener Daten:

Die zur Verfügung gestellten Informationen und Daten dienen allein Informationszwecken, ohne dass sich der Nutzer auf die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit berufen oder verlassen kann. Die Daten dürfen ausschließlich für eigene persönliche Zwecke eingesetzt werden, insbesondere eine kommerzielle Nutzung ist untersagt. Eine Vervielfältigung oder Weitergabe der Daten an Dritte, auch von Teilen, ist nicht zulässig.

Bei jeder digitalen oder analogen Darstellung ist auf die Datenquelle wie folgt hinzuweisen:

Quelle: Wasser- und Schifffahrtsamt /Jahr

oder bei Abgabe von urheberrechtlich geschützten Daten (§9 Abs. 1 Nr.2):

Die Ihnen zur Verfügung gestellten Dokumente sind urheberrechtlich geschützt Eine gewerbliche Verwertung dieser Dokumente oder von Teilen hieraus ist untersagt. Jede Zuwiderhandlung verpflichtet zu Schadensersatz (§ 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG) und kann als Straftat mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe geahndet werden (§§ 106 Abs. 1, 108 a Abs. 1 UrhG).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

11. Rechnungsbüro zur Aufstellung der Annahmeanordnung

12. zur Kenntnis

13. zdA

i. A.

.....

Anlage 6 Sicherheitseinstellungen für PDF-Dokumente

Vor dem Abspeichern eines Dokumentes im PDF-Format müssen folgende Sicherheitseinstellungen im Acrobat Distiller vorgenommen werden:

- Kennwort zum Ändern von Berechtigungen und Kennwörtern setzen
- Änderungen am Dokument nicht zulassen
- Kopieren oder Entnehmen von Inhalten deaktivieren
- Hinzufügen oder Ändern von Kommentaren und Formularfeldern verhindern

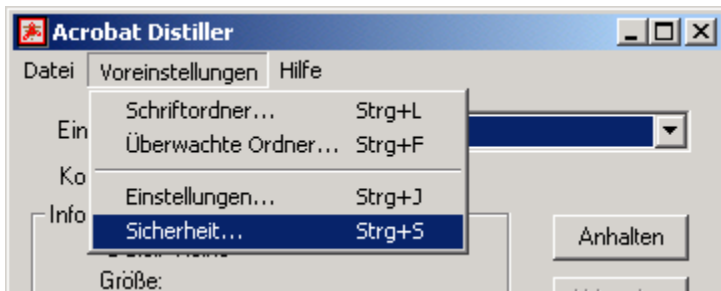


Bild A1: Aufrufen des Dialogs „Sicherheitseinstellungen“ im Arcobat Distiller 5.0

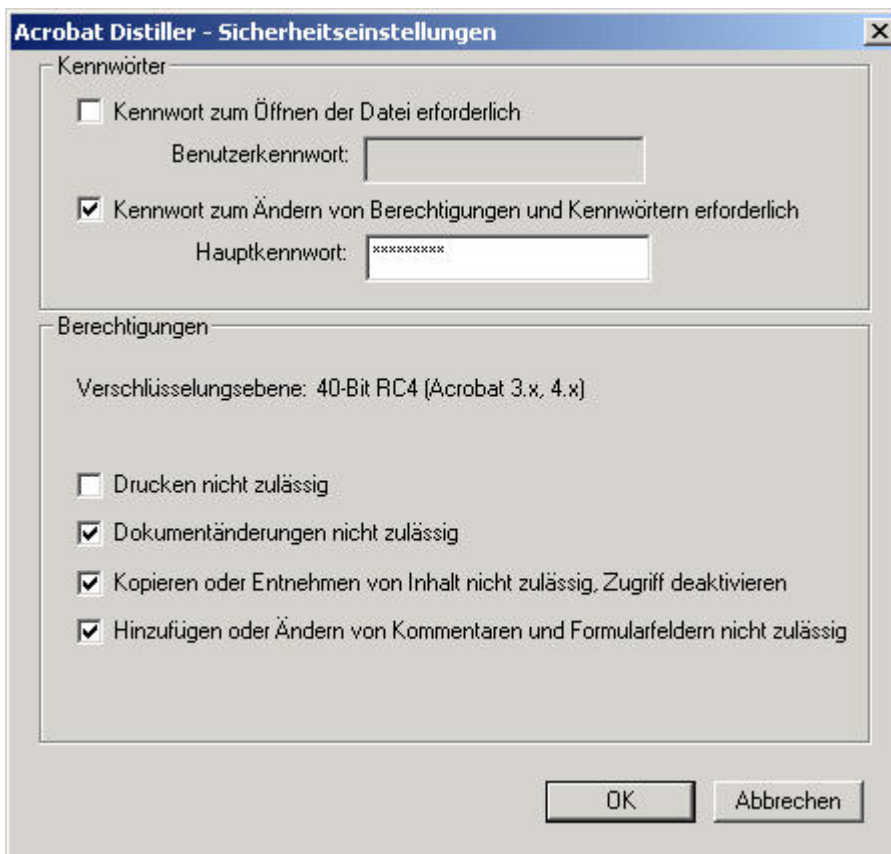


Bild A2: Gesetzte Sicherheitseinstellungen im Acrobat Distiller vor dem Erzeugen eines PDF-Dokumentes (hier Arcobat Distiller 5.0)

Achtung: Werden die Sicherheitseinstellungen nicht oder falsch gesetzt, können Dokumente von unberechtigten Dritten geändert und verändert geschützt werden. Weiterhin ist die direkte Entnahme von urheberrechtlich geschützten Inhalten möglich.